

Der Grenzstreit zwischen den Klöstern St. Lambrecht und Lilienfeld im Mariazeller Gebiet

1266 / 1269 / 1347

Kritik und Klärung einer Fehlinterpretation, die „Geschichte“ machte
(Zugleich ein Exkurs über die dortige steirisch-niederösterreichische Landesgrenze)

Von Franz Pichler

Die großräumigen Landschenkungen des Mittelalters entbehren nicht selten besonderer Grenzangaben. Das gilt auch für die 1025 erfolgte Schenkung König Konrads II. an seine Schwägerin Beatrix, die spätere Gemahlin des Eppensteiners Herzog Adalbero von Kärnten, über 100 Königshuben im Aflenztal mit der Saline im Halltal;¹ ebenso aber auch für die 1103 erfolgte Widmung dieses Schenkungsgutes durch Herzog Heinrich III. von Kärnten, einem Enkel Adalberos, an das von den Eppensteinern gegründete Benediktinerkloster St. Lambrecht, diesmal auch noch mit der zusätzlichen Erwähnung dortiger Erzgruben.² Beidemal ist hinsichtlich des Umfanges dieser Schenkung nur vom Aflenztale die Rede, wobei aber durch die ausdrückliche Erwähnung einer Saline, die sich hier nur im Halltale befindet, auch dieses von vornherein miteinbezogen erscheint.

Wenn nun auch Begrenzungsangaben fehlen, so versteht es sich von selbst, daß die Grenzen durch die Talschaft vorgegeben sind und diese wieder durch die sie umschließenden Wasserscheiden markiert ist. Daneben enden die Grenzen dann an natürlichen Talabschlüssen (Engen, Flußdurchbrüchen, Paßübergängen u. ä.) oder stoßen an feste ältere Herrschafts- oder Territorialgrenzen.³

Nun enthält die erwähnte ältere Schenkungsurkunde von 1025 noch eine verlockende Vollmacht: Wird in der Talschaft nicht die volle Anzahl der geschenkten Güter erreicht, so kann diese aus dem benachbarten Königsgut vervollständigt werden. Dieser Passus ist zwar in die spätere Eppensteiner Schenkung nicht ausdrücklich mitübernommen, aber er erscheint auch nicht außer Kraft gesetzt. So blieben für den grundherrschaftlichen Ausbau immer noch Türen offen. Die Entwicklung wird zeigen, daß man darauf nicht vergessen hatte. Es waren vor allem die Paßübergänge, die hier interessant waren. Natürlich kam hier vieles auf den grundherrlichen Nachbarn an.

¹ StUB I n. 44 ddo. 1025, 12. Mai, Bamberg.

² StUB I n. 95 ddo. 1103, 7. Jänner, –. – Vgl. dazu O. W o n i s c h, Die Urkunden Herzog Heinrichs III. von Kärnten vom 7. Jänner 1103 für St. Lambrecht. MÖIG XI. Erg. Bd. 1929, für die angezogene Stelle bes. S. 168.

³ Vgl. dazu im allgemeinen R. S i e g e r, Landgerichte und Talschaften in der Ober- und Mittelsteiermark, ZHVSt. 15, 1917, bes. S. 116 ff.

Im Güterstreit des Klosters St. Lambrecht mit Gräfin Sophie von Schala, der Witwe und Erbin nach Herzog Heinrich III., und ihren Söhnen, der 1151 über päpstlichen Auftrag von Erzbischof Eberhart I. von Salzburg einvernehmlich verglichen wurde, konnte das Stift unter anderem auch sein Schenkungsgut um die Saline behaupten, die nun erstmals mit dem Gegendnamen Halltal klar lokalisiert ist.⁴ Damit ist aber auch die Schenkung nach Norden hin durch die Wasserscheide zur Salza eindeutig abgegrenzt. St. Lambrecht konnte nun in den folgenden Jahrzehnten Kultivierung und Nutzung dieses großen Waldgebietes, dem durch die dortigen Salzquellen auch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zukam, in Angriff nehmen. In diesem Lichte erscheint auch das umstrittene „Gründungsjahr“ von Mariazell mit 1157 in einem durchaus diskutablen zeitlichen Rahmen.⁵

Dadurch aber, daß das Stift diese „Cella“ – den Grundstein für die Gnadenkirche – am Fuß der Bürgeralpe beinahe auf die Scheitelhöhe des Paßüberganges hinsetzte, rührte es an eine sensible Stelle dieser an sich geschlossenen Wasserscheidengrenze zwischen Salza und Erlauf. Es war der exponierteste Platz des dortigen Klostergrundes, gerade noch lambrechtisch, aber möglicherweise auch schon Anforderungen von Interessenten der gegenüberliegenden Seite her ausgesetzt.

Die St. Lambrechter Äbte hatten dafür das richtige Gespür. In einer Bestätigung ihres Besitzstandes durch Kaiser Friedrich I. vom 3. März 1170 ließen sie in den alten naturgegebenen Grenzverlauf sehr bedacht mit dem Fluße Weißenbach (*fluvium Wizenbach*) einen festen, namentlichen Grenzstreifen einfügen.⁶ Das war ein bedeutsamer Schachzug: Denn damit war hier die alte namenlose Wasserscheidengrenze streckenweise außer Kraft gesetzt. Der auf der Bürgeralpe entspringende Weißenbach gehört bereits zum Einzugsgebiet der Erlauf. Er fließt zwar nur knapp außerhalb an Mariazell vorbei, zieht aber nun als kaiserlich bestätigter Grenzfluß den Lambrechter Besitz doch über die Sattelhöhe und damit auch über die alte Landesgrenze, die damals hier zweifellos noch mit der Wasserscheide ident war, hinüber.⁷ Das Kloster hatte damit seinen Fuß sozusagen in den Türspalt gesetzt, hinter dem schon das jenseitige Flußsystem lag. Über die weittragenden Folgen dieser Öffnung wird im späteren noch sehr eingehend zu handeln sein.

Ein paar Jahrzehnte später unterstreicht eine um ca. 1220 vorgenommene, aber auf 1114 Jänner 17, Mainz, vordatierte Fälschung einer angeblichen Besitzbestätigung durch Herzog Heinrich III. nochmals den Wert, den St. Lambrecht auf diese Fixierung seiner Mariazeller Nordgrenze legte.⁸ Sie ist jetzt noch verstärkt und durch „Wizenbach et Fuhte“ markiert. An sich bedeutet diese Ausweitung auf „Fuhte“

⁴ StUB I n. 340 ddo. 1151, 19. März, s. Stephan bei Friesach.

⁵ Zum Gründungsjahr s. M. Pangerl, *Mariazell. Ein Beitrag zur historischen Topographie der Steiermark*. MHVSt. 18, 1870, S. 3–46. – O. Wonisch, *Die Mariazeller Ursprungslegende*. In Volk und Heimat. Festschrift für Viktor von Geramb, 1949, bes. S. 175. – O. Wonisch, *Die vorbarocke Kunstentwicklung der Mariazeller Gnadenkirche. Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark XIX*, Graz 1960, S. 10 und 30.

⁶ StUB I n. 513 ddo. 1170, 3. März, Friesach.

⁷ Wenn H. Pirchegger in den Erläuterungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer, Kirchen- und Grafschaftskarte, S. 205, meint, mit der Bestätigung und Anerkennung des Flusses „Wizenbach = der Weißenbach, der nördlich von Mariazell in die Erlauf fließt“, sei bereits die heutige Landesgrenze fixiert worden, so übersieht er, daß der Grenzfluß erst seit 1347 auch Weißenbach heißt. – Siehe dazu die hiesigen Ausführungen S. 31 f.

⁸ StUB I n. 99 a ddo. 1114, 17. Jänner, Mainz. – Zur Fälschung s. A. v. Jaksch, *Die Gründung des Benediktinerklosters St. Lambrecht in Steiermark*. ZHVSt. 9, 1911, bes. S. 97 f. Dazu auch O. Wonisch wie Anm. 2 bes. S. 168.

– eine Örtlichkeit, um die viel gerätselt wurde, die aber bereits durch J. Lampel eindeutig mit den „Drei Feichten“ ober dem Halltal identifiziert werden konnte⁹ – lediglich die Weiterführung der Grenzlinie vom Weißenbach zu dem 7 km östlich davon gelegenen Grenzpunkt. Mit der Interpolation von „Fuhte“ sollte nicht etwa ein neues Gebiet dazuerschwindeln, sondern nur die an sich vorgegebene Wasserscheidengrenze durch Einfügung einer zweifellos bekannten alten Grenzmarke unterstrichen werden.¹⁰ Der Zweck der Interpolation war die klare Abgrenzung des Halltales gegen Norden; im Endeffekt ging es dabei um die Sicherung der 3 km südwestlich darunter gelegenen lambrechtischen Salzquellen.

1243 kam es zu neuerlichen wichtigen Bekräftigungen.¹¹ Das Kloster war mit dem Landesfürsten, Herzog Friedrich II. dem Streitbaren, in Konflikte geraten. Dieser sah sich durch Lambrechter Rodungsarbeiten in seinen Jagdgebieten beeinträchtigt. Gerade von dieser Urkunde aus erhellt sich wie gebündelt die Problematik der offenen Grenze. Denn auch bei dieser Auseinandersetzung geht es um ein Ausgreifen St. Lambrechts über Paßübergänge in seinen Wald- und Rodungsgebieten, und zwar in die Veitsch und in die Dobrein.¹² Die beiden stehen in der Urkunde zwar nebeneinander, sind aber als zwei völlig getrennte Örtlichkeiten zu sehen. Der Ausgriff in die Veitsch erfolgte über den Pretalsattel, jener in die Dobrein aus dem Gebiet des Aschbaches Richtung Niederapl.

Als Drittes kommt dazu noch der *Cellerwald*. Auch hier geht es neben den Salzquellen und Erzgruben um die (sicher ebenfalls strittige) Paßlandschaft. St. Lambrecht konnte sich behaupten; der Landesfürst gesteht dem Kloster überall volles Nutzungs- und freies Verfügungsrecht zu.

Aber es taucht dabei auch eine gerade für das Mariazeller Gebiet bedeutsame Einschränkung auf: Der landesfürstliche Schutz gilt (nur) für das gesamte Gebiet seines Herzogtums (*per omnem ducatus nostri districtum*). Wenn Friedrich auch Landesfürst für Steiermark und Österreich war, so bezeugt der Singular in der Urkunde doch eindeutig die Beschränkung auf sein steirisches Herrschaftsgebiet.

⁹ J. Lampel, *Das Gemärke des Landbuches*. BIVf. Landeskunde von NÖ. NF. 20. Jg., 1886, S. 284.

¹⁰ Es ist daher unkorrekt, wenn H. Pirchegger (wie Anm. 7, S. 205) die Interpolation an sich als Fälschung bezeichnet; sie gibt vielmehr den Grenzverlauf zum Zeitpunkt der Fälschung korrekt wieder.

¹¹ StUB II n. 423 ddo. 1243 (Ende Juni), Friesach.

¹² Es erscheint mir unerlässlich, hier nochmals die Meinung unseres sehr geschätzten O. Pickl zur Diskussion zu stellen, der auch schon die Veitsch in die Königsschenkung über das Aflenttal von 1025 eingeschlossen sieht und daher auch meine diesbezügliche Karte im „Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums“, Bl. 14,1 bemängelt. (S. O. Pickl, *Geschichte der Gemeinde Veitsch*, Graz 1979, bes. S. 13–17. – Ders., *Königsschenkungen und Binnenkolonisation*. Das Beispiel Veitsch und Geistthal. In: *Siedlung, Macht und Wirtschaft*. Festschrift für Fritz Posch zum 70. Geburtstag. VdStLA 12, 1981, S. 89 ff.) Gerade die Urkunde von 1243 spricht deutlich gegen diese Ansicht, ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß ein so völlig außerhalb der Wasserscheidengrenze gelegenes Gebiet hier stillschweigend miteingeschlossen wäre. Zwar liegt auch das Mariazeller Gebiet innerhalb eines anderen Flußsystems, es ist aber mit der Erwähnung der salina doch in die Schenkung inkludiert. Entgegen dem Wortlaut der Urkunde meint Pickl, die Rodung St. Lambrechts sei vom Zentrum der Veitsch hinaus über die Hohe Veitsch in die Dobrein erfolgt; H. Pirchegger hingegen spricht wieder von „Wäldern und Neugereuten des Veitschbaches, westlich Neuberg und der Debrin“, was ja an sich schon völlig ungereimt wäre (Landesfürst und Adel I, S. 44). In beiden Fällen liegt der Fehler darin, daß man glaubt, die beiden Örtlichkeiten unmittelbar verbinden zu müssen.

Inzwischen hatte sich an der Nordgrenze eine folgenschwere Veränderung ergeben. Das 1202 gegründete Zisterzienserkloster Lilienfeld¹³ war kurz vor oder gerade 1230 durch eine zusätzliche Schenkung seines Gründers, Herzog Leopold VI., Grenznachbar St. Lambrechts im Mariazeller Gebiet geworden; es konnte seinen dortigen Besitz mit den südlichen Wasserscheiden zur Walster und Erlauf abgegrenzt sehen. Über die Details wird noch weiter auszuholen sein, hier sei nur unterstrichen, daß für Lilienfeld ein „Weißenbach“ bei dieser Abgrenzung keine Erwähnung findet.

Nun war diese Besitzerweiterung Lilienfelds bis an die Grenzen (Nieder)Österreichs 1230 durch ebendenselben Herzog Friedrich II. bestätigt worden,¹⁴ der hier 1243 auch St. Lambrecht in seinen Rechten bekräftigte. Er wußte also wohl, was es besagte, wenn der Schutz des St. Lambrechter Besitzes hier ausdrücklich auf das Gebiet des Herzogtums Steiermark beschränkt ist. Auch hier ist nur allgemein vom *Cellerwald*, der an das Aflenttal angrenzt, die Rede. Kein Wort vom Weißenbach, der als Grenzfluß ebenso unerwähnt bleibt wie in der Lilienfelder Schenkung von 1230. Mit der Bekräftigung der Lambrechter Besitzrechte ist 1243 also keineswegs, wie etwa O. Wonisch meint,¹⁵ auch schon ihr Heranreichen bis zur heutigen Landesgrenze anerkannt. Im Gegenteil: Die Auseinandersetzung mit Lilienfeld war erst noch auszutragen.

Bevor das Zisterzienserstift hier Grenznachbar geworden war, mochte dieser Landstrich noch keine nennenswerten Reibungsflächen abgegeben haben. Daß St. Lambrecht sich aber von Anfang an hier eine grenzüberschreitende Position zu schaffen bemüht war, ist ja schon seit 1170 erkennbar. Diese und auch die folgenden Aktionen, selbst wenn sie nur blitzlichtartig in der blassen Überlieferung aufleuchten, machen eines deutlich: In immer zielgerichteterem Maße ist St. Lambrecht auf den Ausbau des Mariazeller Besitzes und den Aufbau seiner Cella bedacht. Das gilt sowohl für die materiellen und rechtlichen Absicherungen wie für die geistig-religiösen Initiativen. Auch hier markiert die Tympanoninschrift der Gnadenkirche den frühen Anfang: *Anno domini MCC inchoata est hec ecclesia gloriose Marie Virginis*. Demnach wäre der erste Kirchenbau bereits im Jahre 1200 begonnen worden.¹⁶

Seit 1230 mußte die Nachbarschaft Lilienfelds für St. Lambrecht zum besonderen Ansporn werden, sein vorgeschobenes Grenzrecht durch möglichst unverrückbare vollzogene Tatsachen erhärten und behaupten zu können. Mit der vermeintlichen Absicherung von 1243 – sie enthielt ja keine Grenzgarantie – begann es sich offensichtlich schon auf Angriffe gegen diese seine prekäre Position einzurichten.

¹³ An Literatur s. Topographie von Niederösterreich, 4. (5.) Bd., Wien 1903: Lilienfeld. – W. Kimmel, Das Zisterzienserkloster Lilienfeld in der Zeit von seiner Gründung (1206) bis Albrecht II. Diss. Wien, 1936. – Stift Lilienfeld. Herausgegeben anlässlich des 750jährigen Jubiläums. 1202–1952. – K. Oettinger, Die Entstehung von Lilienfeld. In: Festschrift zum 800-Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux, 1953, S. 232–259. – G. Winner, Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld, 1111–1892. FRA II. 81. Bd., 1973.

¹⁴ H. Fichtenau – E. Zöllner, Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. I S. 121 n. 287.

¹⁵ Wie Anm. 5 O. Wonisch, Ursprungslegende, S. 174. Dort auch die irrije Ansicht, Lilienfeld sei bereits 1202 Grenznachbar von St. Lambrecht geworden.

¹⁶ S. O. Wonisch, Die vorbarocke Kunstentwicklung (wie Anm. 5), S. 10 und 30.

Solche Aktionen zur Klärung der Grenzfrage ließen denn auch nicht lange auf sich warten. In seltener Breite wird die Situation von dem doch einigermaßen gut dokumentierten Grenzstreit erhellt, der 1266¹⁷ und 1269¹⁸ zwischen den beiden Klöstern verhandelt wurde. Er ist in seinen Details von wertvollster Aussagekraft, durch seine bisherigen Fehlinterpretationen des Grenzanspruchs in der Urkunde von 1266 aber in ein völlig falsches und schiefes Licht gerückt worden. Weit über seinen lokalen Anlaß hinaus wurden daraus in der Grenzfrage auch unhaltbare landesgeschichtliche Folgerungen gezogen. Da dann im Vergleich von 1269 diese inkriminierten Positionen nicht mehr aufscheinen, war man der Meinung, St. Lambrecht habe diesen Anspruch Lilienfelds zurückweisen können, und sah darin lediglich eine kurzfristige Episode. Beides wurde hier falsch gesehen. Es erscheint somit durchaus gerechtfertigt, dem Sachverhalt in einer ausgreifenden Analyse auf den Grund zu gehen.

Zunächst werden die bisherigen Interpretationen zu sichten sein.¹⁹ Sie scheinen sich gegenseitig genährt und bestärkt zu haben und ziehen sich daher wie ein Pilzgeflecht durch die geschichtliche Darstellung. Sie sind jeweils im Einzelfall herauszuschälen. Die gesonderte Behandlung ist auch dadurch gerechtfertigt, daß diese Auslegungen mit dem wahren Sachverhalt gar nichts zu tun haben. Im großen und ganzen blieb fast überall das historische Umfeld, vor allem die Position Lilienfelds, unberücksichtigt, was auch die Fehlschlüsse erklären und entschuldigen mag. Denn ein einseitiges Herangehen an die Geschichte kann gar nicht zur Wirklichkeit führen.

So stürzte man sich ohne große Umschweife auf den Grenzanspruch, den Lilienfeld 1266 bezüglich des von ihm eingeforderten Waldgebietes vorbrachte. Er bilde daher auch hier – zunächst unkommentiert – den Ausgangspunkt, soweit er sich direkt auf unser Problem bezieht. Das Wesentliche an der Interpretation war, daß hier die Salza als Grenzfluß deklariert wurde.

Die 1266 beurkundete Lilienfelder Auffassung besagte, „*quod ductus terminorum nemoris a monte, qui Gu(l)kch vocatur, incipiens in fluvium Salza nuncupatum porrigitur et per descensum eiusdem fluvii ad montes appellatos Hôte directus illos per transiens super montem Mvmenalbe dictum protenditur . . .*“

M. Pangerl (1870) glaubt, aus diesem Anspruch schließen zu können, daß die Mariazeller Gegend im Jahre 1266 zu Österreich gehörte, während sie nach 3 Jahren (1269) „wieder für die Steiermark behauptet wird“.²⁰

M. Felicetti von Liebenfelss (1873)²¹ geht zwar ausdrücklich auf den Grenzstreit ein, verkennt aber, in seinem Blick nur auf die Landesgrenze fixiert, die Problematik, die in den Entscheidungen von 1266 und 1269 steckt. Er hilft sich über die

¹⁷ StUB IV n. 222 ddo. 1266 Juni 5, (Mariazell).

¹⁸ StUB IV n. 337 ddo. 1269 Mai 21, Graz.

¹⁹ Es lag weder in meiner Absicht noch hätte es für die Studie mehr gebracht, allen nicht unmittelbaren Meinungsäußerungen nachzugehen; es kam vielmehr nur auf die direkten Beispiele aus der themabezogenen landesgeschichtlichen Forschung an.

²⁰ M. Pangerl wie Anm. 5, S. 29, dabei allerdings irrtümlich 1366 statt 1266.

²¹ M. Felicetti v. Liebenfelss, Steiermark im Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert. Historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien. II. Abt. BIKstGqu. 10. Jg. 1873, S. 61.

Schwierigkeiten dadurch hinweg, daß er die Zellerhüte am westlichen Grenzabschluß eliminiert – denn dadurch fiel ja Mariazell „nach Österreich, was gewiß nicht denkbar ist“ – und die „Hüte“ mit dem Hüttenboden, ein niederösterreichisches Gebiet östlich der Gemeindealpe, gleichsetzt. Demnach kommt er zu dem Schluß, daß, „übereinstimmend mit Ennenkl's Grenze von Steiermark, die Trennungslinie der Besitzungen der Klöster St. Lambrecht und Lilienfeld (daher auch jener von Steiermark und Oesterreich) über den Göllerberg, den Hüttenboden und die Gemeindealpe hinzog.“ Damit hat er sich, wohl allzu großzügig, jeglicher Detailfragen entzogen.

Umso ausführlicher und mit dem Rüstzeug extensiver Quellenzitate geht dann J. Lampel, anknüpfend an Felicetti, auch inhaltlich auf den Grenzstreit und seine Forderungen bzw. Ergebnisse ein.²² Entscheidend ist für ihn der Kernsatz, „daß vom Westfusse des Göller an der Lauf der Salza bis zu den Bergen (*Hüte*) die Grenze zwischen dem beiderseitigen Besitze bilden solle.“ Anschließend auch die Behauptung, aus der Stelle gehe „deutlich genug“ hervor, daß „auch die *montes Hüte* wie der *Gulch* ihren Fuß in die Salza tauchen.“ Aber wo immer man auch – wie Felicetti – die *Hüte* lokalisiere, es genüge vollkommen, was vom Lauf der Salza gesagt werde, um die Überzeugung zu gewinnen, „dass nach dieser Entscheidung Mariazell den Lilienfeldern, also zu Oesterreich gehört.“ Zum Überflusse werde dies in der Urkunde „auch deutlich gesagt“: Der Ort Cell selbst sei von den ausgezeichneten Grenzen eingeschlossen. Richtig, das wird zwar gesagt, aber eben auch nur vom Orte, „*que Cella dicitur*“.

Und so kommt Lampel zu einem fatalen halbrichtigen Schluß:

„Vor wie nach dem Spruche waren die Schiedsrichter von der Ueberzeugung durchdrungen oder gaben sich dessen doch den Anschein, dass Mariazell innerhalb des Saumes jener Waldungen liege, die Herzog Leopold VI. dem Kloster Lilienfeld geschenkt hatte . . . Ja noch mehr! Es heißt gegen Schluss der Urkunde ausdrücklich, dass zufolge des Schiedsspruches der Abt von Lilienfeld wieder in den Besitz der Güter gesetzt werden müsste, *quibus domus eius iniuste diu privata fuerit*. Lilienfeld war es also, das denen von St. Lambrecht den Besitz der Gegend von Mariazell streitig gemacht hatte. Lilienfeld hatte die Entscheidung herbeigeführt und sicherlich auch beeinflußt, und es hatte, wenn auch nur für kurze Zeit, den Zankapfel zugesprochen bekommen. Dass es aber bei der Besitzergreifung nicht ganz friedlich zugegangen, das scheinen die unmittelbar folgenden Worte zu verrathen: . . . *quod et per militarem virum nomine Cunrado de Nuzdorf . . . iusto processu ordineque legitimo patratum est*. Der weltliche Arm hatte zur Durchführung des Urteils herbeigezogen werden müssen.“²³

Das Grollen gegen dieses Urteil hält bei Lampel noch das ganze Kapitel hindurch an. Trotz aller Beteuerungen von „gerechtem Vorgehen“ und „gesetzmäßigen Schritten“ wäre die Entscheidung selbst „ungerecht“, und daß sich St. Lambrecht mit ihr nicht zufrieden gab, zeige der Vergleich von 1269. In ihm sei vorsichtig vermieden, an die Entscheidung von 1266 zu erinnern; daß sie mit keinem Wort als Grundlage der gegenwärtigen Untersuchung berührt werde, mache deutlich, „für wie ungerecht man sie vielleicht selbst auf Lilienfelder Seite hielt; und nicht bloss auf dieser Seite, sondern auch bei Hofe scheint man zur besseren Einsicht gelangt zu sein“: Hatte doch

²² J. Lampel wie Anm. 9, S. 288.

²³ J. Lampel wie Anm. 9, S. 288 f.

der erste Beamte des Böhmenkönigs eine neuerliche Untersuchung des Sachverhaltes veranlaßt.

Lampel sieht in der Entscheidung von 1266 aber auch noch eine hochpolitische Aktion: Ihre tatsächliche Bedeutung liegt für ihn in der Erkenntnis, „dass es vielleicht einen höheren Grund gegeben hat, aus dem die ungerechte Entscheidung erflossen sein könnte“: „Das nördlichste Stück der Steiermark, welches sich keilartig in den Leib Oesterreichs vorschiebt, wird durch die Ziehung der Linie Göller–Salza–Hut abgeschnitten und zu Oesterreich geschlagen. Es scheint somit, als hätten die Bestrebungen, die in dem Ofner Frieden von 1254 . . . zum Ausdruck gekommen sind und die Mark Pütten zum ersten Male mit Oesterreich vereinigt haben, hier im Jahre 1266 eine Bestätigung im Kleinen gefunden.“²⁴ Eine sachgerechte Interpretation wird ein solches Motiv allerdings als Trugschluß erweisen.

Auch V. Hasenöhrle interpretiert 1895 den Grenzverlauf – etwas unscharf – dahin, daß „das ganze Gebiet von Mariazell zu Lilienfeld zugeschlagen wurde“, bis dies 1269 rectificiert und der Erlaufsee zur Grenze wurde.²⁵

Die auf solche Weise erschlossene Salzgrenze dringt offensichtlich unwidersprochen auch in die kompetente landeskundliche Darstellung. 1902 meint R. Sieger in seiner Studie über „Die Grenzen Niederösterreichs“, Lampel habe kaum Unrecht, „wenn er eine vorübergehende Bestimmung Ottokars (1266), nach welcher die Landesgrenze die Zellerbucht abschneiden sollte, mit dem Bestreben des Ofner Friedens nach Schaffung einer glatten Grenze in Ideenverbindung findet.“²⁶

Im Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer mit dem von A. Mell und H. Pirchegger bearbeiteten Blatt 11 Mürztal trägt das Mariazeller Gebiet nördlich der Linie Terz–Zellerhut die Eintragung „1266 bis 1269 bei Lilienfeld“ (siehe Karte 1, Seite 22). In den „Erläuterungen“ zu dieser Landgerichtskarte ist dann lediglich davon die Rede, daß im Auftrage König Ottokars die Grenze zwischen St. Lambrecht und Lilienfeld „von neuem“ festgelegt worden sei.²⁷

In seinen Bemerkungen „Zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer“ wiederholt Sieger 1912: „Die vorübergehende Erwerbung Mariazells durch Lilienfeld 1266 bis 1269 schuf eine glatte Grenze, die gerade in diesem leicht durchgängigen Gebiet von Wert war, aber gerade hier sich nicht halten konnte.“²⁸

Nachhaltig wird diese Interpretation dann von H. Pirchegger²⁹ vertreten. In der „Geschichte der Steiermark bis 1282“ findet er, daß sich St. Lambrecht nur mit Mühe das wertvolle Mariazell gerettet habe, das zwischen 1266 und 1269 schon an das Stift Lilienfeld verlorengegangen war. Und mit der Salzgrenze wäre zugleich auch die Grafschaft (Mürztal) und das Land „gegen alles Recht verkürzt worden“³⁰. In den

²⁴ J. Lampel wie Anm. 9, S. 291 f.

²⁵ V. Hasenöhrle, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. AÖG 82, 1895, S. 477.

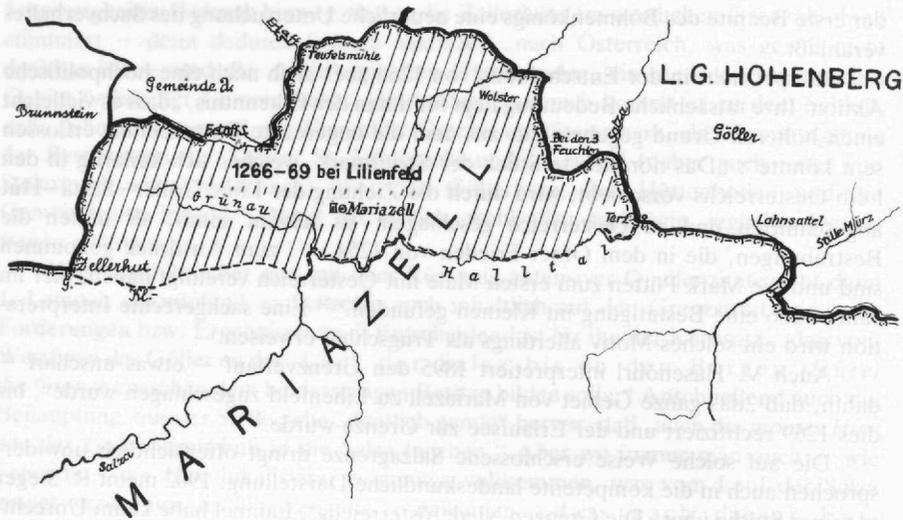
²⁶ R. Sieger, Die Grenzen Niederösterreichs. In Jb. f. Landeskunde von NÖ, 1. Jg. 1902, S. 209. – G. Wolf referiert in ihrer Dissertation „Die Steirisch-Niederösterreichische Grenze im Mittelalter“ (Diss. Wien, 1940), auch den Grenzstreit St. Lambrecht – Lilienfeld streifend (S. 11), wohl die Forschermeinungen, nimmt aber von sich aus nicht kritisch Stellung.

²⁷ Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer. Erläuterungen zur Landgerichtskarte, S. 32.

²⁸ Mitt. d. k. k. Geographischen Gesellschaft 55, 1912, S. 215.

²⁹ Siehe Anm. 27.

³⁰ H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark bis 1282, I², 1936, S. 275.



Karte 1

Die Fehlinterpretation auf der Landgerichtskarte Bl. 11 MÜRZTAL:

Das gesamte Mariazeller Gebiet innerhalb der heutigen Landesgrenze mit der Salza im Halltal und einer gedachten Verbindungslinie zum Zellerhut als Südgrenze soll von "1266-69 bei Lilienfeld" gewesen sein. Das entspricht in keiner Hinsicht den Tatsachen. Vgl. dazu die Richtigstellung auf Karte 4.

Erläuterungen zur Kirchenkarte wird die Version vom Anspruch Lilienfelds auf die Salzgrenze wiederholt, ja dieser Anspruch sogar auf die früheren Babenberger seit 1192 zurückgeführt.³¹ Auch in seinem „Landesfürst und Adel“ werden die alten Standpunkte aufrechterhalten.³²

Der für Mariazell und das Lambrechter Urkundenwesen wohl kompetenteste Forscher, P. Othmar Wonisch³³, hat sich dem vorliegenden Problem zweimal, aber nur vom Rande her, genähert und kam so auch gar nicht dazu, es in seiner ganzen

³¹ Historischer Atlas der österr. Alpenländer. Erläuterungen zur Kirchen- und Grafschaftskarte, 1940, S. 81 Nr. 120.

³² H. Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, XII. Bd., Graz 1951 (= Landesfürst 1. Teil) S. 44 und XIII. Bd., Graz 1955 (= Landesfürst 2. Teil) S. 216.

³³ Ich möchte hier ausdrücklich feststellen, daß diese kritische Auseinandersetzung mit P. O. Wonisch in der vorliegenden Grenzfrage in keiner Weise die Wertschätzung antastet, die den verdienstvollen Arbeiten dieses Forschers, vor allem für die Geschichte von Mariazell und seiner Gnadenkirche, gebührt. Wonisch, dem ich mich schon seit meinen frühen Jahren im Sängerknabenkonvikt St. Lambrecht dankbar verbunden fühle, hat die Frage selbst „als äußerst rätselhaft“ bezeichnet, und ich weiß mich seines Einverständnisses sicher, wenn hier allen Ungereimtheiten auf den Grund gegangen wird.

Gewichtigkeit durchzuarbeiten.³⁴ Außerdem kannte er natürlich die Urteile der ihm bekannten zuverlässigen Forscher, sah die Fragen in ihrem Lichte und teilt daher auch ihre Ablehnung der „überzogenen Lilienfelder Forderungen“. Auf seine Ausführungen wird im Zusammenhang mit der Analyse des gesamten Grenzstreites noch detailliert einzugehen sein.

Die Heimatforscherin Imma Waid konnte in ihrem Buch „Mariazell und das Zellertal“ nur kurz die irrigen Darlegungen über die „fast unbegreiflichen“ Entscheidungen von 1266 wiederholen,³⁵ verliert sich dann aber mit ihren unzutreffenden Mutmaßungen über den „Grenzpunkt Fuhte“ in eine zeitlich wie örtlich völlig andere Sache.³⁶

Zuletzt hat sich G. Pferschy bei der Edition der beiden Grenzstreiturfunden vorsichtig, in sicherem Gespür für die Ungereimtheiten der bisherigen Interpretationen, aus allen beurteilenden Schlüssen herausgehalten und sich auf die sachliche Regestierung beschränkt.³⁷

Die Fehlinterpretation, die so viele irreführende Schlüsse verursacht hatte, hing eigentlich an einem einzigen Wort: *descensus*. Denn „*per descensum huius fluminis (Salza)*“ heißt nicht „entlang des Laufs dieses Flusses“, sondern entlang seines Abhangs, also entlang seiner Wasserscheide.

Zur Erhärtung dieses Sprachgebrauchs von *descensus*, der sich in dieser Bedeutung mannigfach belegen ließe, mögen hier zwei Hinweise genügen: Einer aus der Besitzbestätigung Erzbischofs Konrad I. von Salzburg für das Kloster Admont ddo. 1139 X 10, Friesach: „... a Dietmarsperge omnes *descensus et decursus in Anesim . . . , alpes, qui dicuntur Calwingalb et Pladinalb cum suis omnibus descensibus in fluvium Jonspach . . . , a Susinpach omnes descensus et decursus in Salzah ex utraque parte usque ad Pernwach*.“³⁸ Oder in einer deutschen Teilübersetzung des Vergleichs Hg. Friedrichs V. bezüglich strittiger Grenzen zwischen den Klöstern Admont und St. Lambrecht ddo. 1426 VIII 21, Wiener Neustadt: „... von dem *Sewsenpach all abgeng und ablewff in die Salzach, von baiden Tailn unz in die Pernweg*.“³⁹

Es geht hier überall eindeutig um die Berghänge und die Zuflüsse eines Flusses. Von der unglücklichen Übersetzung und Gleichsetzung des *descensus* mit „Flußlauf“ hätte doch eigentlich schon der geographische Befund warnen müssen: Es gibt keine direkte Verbindung von der Salza zu den Zeller Hüten; sie fließt vielmehr an die 5 km

³⁴ Neben den in Anm. 5 gebrachten Arbeiten s. a. O. Wonisch, Die Teufelsmühle bei Mariazell. BIHK 36, 1962, S. 12–20.

³⁵ I. Waid, Mariazell und das Zellertal. Aus Geschichte und Chronik. Eigenverlag 1982, S. 49.

³⁶ Siehe dazu Anm. 83.

³⁷ StUB IV 1260–1276, n. 222 und n. 337 und 4. Lieferung, 1975, S. XXII. – Wohl aber geht Pferschy in seiner Einleitung zu StUB IV „Das Gefüge der Herrschaft König Ottokars über die Steiermark“ kurz auf „Stil und Art der Ausübung der Gerichtsgewalt unter der Herrschaft des Böhmenkönigs“ ein und stellt klar heraus, wie besonders in der Tätigkeit Bischof Brunos von Olmütz als Vertreter des Landesfürsten im Gerichtswesen gerade die Formen der Schiedsgerichtsbarkeit stark hervortreten und im besonderen der vorliegende Grenzstreit bereits auch ein „fortgeschrittenes Stadium der Übernahme kirchenrechtlicher Verfahrensweisen“ erkennen lasse (S. XXI f.).

³⁸ StUB I n. 178.

³⁹ O. Pgt. StiA St. Lambrecht n. 823.

im Osten und 6 km im Süden an diesen vorbei. Die Landgerichtskarte behalf sich – in Fortsetzung des von Ost nach West verlaufenden Halltales – von Sigmundsberg weg mit einer strichlierten Linie zu den Hüten, die sogar als Wasserscheide zwischen Grünaubach und Salza eine gewisse Berechtigung vortäuschen konnte.⁴⁰

Einem aufmerksamen Interpretieren des Textes wird eines auffallen: In diesem Grenzverlauf ist nur von einem *descensus*, nie aber von einem *decursus* die Rede. Entbehrt die Salza solcher Zuflüsse oder sind sie im *descensus* subsummiert? Gerade an diesem Fehlen der Zuflüsse läßt sich erkennen, mit welcher Sorgfalt hier vorgegangen wurde. Die Situation ist ja von Lilienfeld, also vom Norden her, zu beurteilen: Die Grenze verläuft den Kamm der Berge entlang, die das rechte Salzaufer begleiten, also auf der Wasserscheide, die in einem Zuge – *directus* – vom Göller bis zu den Zeller Hüten hinzieht. Damit lösen sich alle Interpretationsschwierigkeiten von selbst: Es steht überhaupt nicht zur Debatte, daß Lilienfeld je auch nur ein Stück dieses Salztales für sich beansprucht hätte. St. Lambrecht selbst hat solches auch nie von sich aus behauptet oder zurückgewiesen! Die Salza ist in der Grenzbeschreibung nur an einem Punkte erfaßt: dort, wo die vom Göller herab westwärts führende Grenze sie überschreitet, um sogleich wieder zur Wasserscheide hochzuziehen.

Aber auch im Abschluß der Grenzziehung erweisen sich die Lilienfelder Ansprüche sorgfältig präzisiert: Mit den Zellerhüten (*montes appellatos Hütte*) wird der Grenzverlauf ja zu einem Endpunkt geführt, der schon außerhalb der Lilienfelder Interessen- und Bekanntheitssphäre liegt. Ihre Lage wird daher genauer definiert: Die Grenze erreicht diese Hüte oberhalb – also wieder von Lilienfeld her gesehen: südlich – der *Mvmenalbe* (*per transiens super Mvmenalbe*). Mit der Mvmenalbe ist zugleich aber auch der Angelpunkt eingeführt, an den noch der große Lilienfelder Besitzblock des Ötschergebietes mit dem Einzugsbereich der Erlauf – also der Abschluß dieses nachträglichen Schenkungsgutes von 1230 – anschließt, von dem aber im vorliegenden Zusammenhang abgesehen werden kann.

Dieser Angelpunkt *Mvmenalbe*⁴¹ zeigt aber auch, daß er der Örtlichkeit nach nicht mit der Gemeindealpe ident sein kann, wenn auch von der Etymologie her Zusammengehörigkeit vermutet wird. Trifft dies zu, dann läge hier immerhin eine Namenswanderung im Nachbarbereich vor. Für den Grenzpunkt ist an die Brunnsteinwand⁴² zu denken, von der es in einer Grenzbeschreibung aus 1577 heißt, daß an

ihr „drei Wappen der Herrn Prelaten und Stifft, des von St. Lamprecht, Lilienfeldt und Gaming, so gleich daselbst mit iren geajaidern aneinander grainiczen, außgehauet sein“.⁴³

Sicher ist aber auch, daß es bei der Kommissionierung von 1266 nach dem Wortlaut der Urkunde um die Beilegung schon lange bestehender Grenzstreitigkeiten (*metas nemoris, super quibus diu lis extitit*) zwischen den beiden Klöstern ging. Also doch wieder ein Trugschluß?

Dieses Problem ist leicht zu klären. Seltsamerweise wurde bei den alten Fehlinterpretationen nie die Frage gestellt, womit Lilienfeld seine vermeintlichen Ansprüche auf eine Salzgrenze eigentlich gerechtfertigt hätte. Schließlich war 1266 eine hochrangige Grenzberückungskommission – noch dazu über königlichen Auftrag – unterwegs, dergegenüber das Kloster derart weitreichende Gebietsansprüche doch nicht aus reiner Willkür hätte anmelden können. Außerdem mußte es auf schärfsten Lambrechter Einspruch vorbereitet sein. Natürlich konnte Lilienfeld nur mit einwandfreien Rechtsgrundlagen antreten. Es ist daher unerlässlich, diese auch in die vorliegende Untersuchung miteinzubeziehen.

In den beiden Bestiftungsurkunden Herzog Leopolds VI. für das von ihm 1202 gegründete Zisterzienserkloster ddo. 1209 IV 7⁴⁴ und 1209 IV 13⁴⁵, beide (Kloster-)Neuburg, erscheinen noch keine Güter, die auch an das Mariazeller Gebiet heranreichten. Erst in die Bestätigung dieser Schenkungen, die Leopolds Sohn und Nachfolger, Herzog Friedrich II. ddo. 1230 XI 30, Lilienfeld, vornahm, sind durch Interpolation in die zweite Donationsurkunde vom 13. April 1209 Erweiterungen eingefügt, die zusätzliche spätere Dotierungen des Stifters ausweisen.⁴⁶

Diese Erweiterungen betreffen das gesamte Einzugsgebiet der Walster (*cingit flumen, quod vocatur Walstnich*), ziehen weiter zum Erlaufsee (*stagnum, quod vocatur Erlaffe*), zur *Mumenalbe* (*ad montem, qui Mvmenalbe vocatur*) und zum Ötscher (*usque ad montem, qui dicitur Otschan*). Die Gegenden erscheinen auch in den späteren Besitzbestätigungen des Klostergrundes in derselben Reihenfolge immer wieder auf.⁴⁷

Eine Originalurkunde über die hier angezeigten Besitzvermehrungen scheint nicht (mehr) zu existieren. Über die unser Mariazeller Problem betreffenden Belange aber sind wir durch die Ausführungen im Bilde, die die Urkunde von 1266 über das Zustandekommen der Schenkung enthält.

Herzog Leopold habe höchst persönlich und unter Anwesenheit einer großen Anzahl von Adeligen seines Herrschaftsbereiches – auch der beiden leitenden Kommissäre von 1266 – die Grenzen dieses Waldgebietes ausgewiesen, so wie er es

⁴⁰ Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Landgerichtskarte Bl. 11, Mürtal.

⁴¹ Für die *Mvmenalbe* wird eine genaue Lokalisierung noch zu erarbeiten sein. L. Schmidt, Der „mons Mvmenalbe“, Archiv und Chronik. Blätter für Seckauer Diözesangeschichte, II., 1949, S. 99 ff. glaubt einen in der Ortsnamenforschung belegten Zusammenhang zwischen Muhme und weiblichen Wassergeistern schon deshalb abweisen zu müssen, weil die Mariazeller „Muhmenalpe“ einen Zusammenhang mit einer Wassernixe ausschließe; er glaubt daher, ganz allgemein auf eine „Muttergestalt“ schließen zu können, so daß „die Gestalt der Mutter Christi, in der Form des kleinen hölzernen Gnadenbildes, absichtlich gegen eine einheimische Muttergestalt in die ‚heidnische‘ Landschaft getragen worden wäre“ (S. 102). Nun ist gerade bei der *Mvmenalbe* als Grenzmarke des St. Lambrechter, Lilienfelder und Gaming'schen Besitzes die Nähe einer Quelle gegeben: „Die Mvmenalben ob des Swartzenprunnes“ (Winner, s. Anm. 13, n. 696) (der heutige Zwieselbrunnen?). Gedankenverbindungen drängen sich auch zum nahen Marienwasserfall oder zum Heiligen Brunnen im Orte selbst auf. Mit Recht unterstreicht Schmidt die Schaffung einer Mariazeller Wallfahrts-Volkskunde als ein Anliegen, „das gerade der steirischen Volkskunde nicht warm genug ans Herz gelegt werden kann“ (l. c. S. 103).

⁴² S. Österreichische Karte 1:50.000 (mit Nachträgen 1963) Nr. 72 Mariazell.

⁴³ In „Alle anrainung in gecirgg vmb vnd vmb der Probstey Cell zuegeherigen wälder, albmen, geajaiden vnd hölcern, wie die an annder herrn gueter vnnnd herrschafften anstossen, als der von Admond, Gaiming, Lilienfeldt, Hochenburg und Neuperg“, 1577. StA St. Lambrecht.

⁴⁴ Wie Anm. 14 I. n. 167. Auch Winner wie Anm. 13 n. 4.

⁴⁵ Wie Anm. 14 I. n. 168. Auch Winner wie Anm. 13 n. 5 – Über die Details der Stiftungsbriefe s. K. Oettinger wie Anm. 13.

⁴⁶ Wie Anm. 14 I. n. 287. Auch Winner wie Anm. 13 n. 22.

⁴⁷ So durch Kg. Otakar ddo. 1257 V 9, Wiener Neustadt (Winner wie Anm. 13 n. 41). – Durch Kg. Rudolf von Habsburg ddo. 1277 IX 26, Wien (Winner n. 121). – Durch Kg. Friedrich III. ddo. 1316 IV 20, Wien (Winner n. 353). – Durch Hg. Albrecht II. ddo. 1356 III 26, Wien (Winner n. 766) und durch Hg. Rudolf IV. ddo. 1363 VI 1, Wien (Winner n. 799).

rechtmäßig, unbelastet und unwidersprochen besaß und dem von ihm gegründeten Kloster um Gottes Willen zugeeignet habe.

Diese Darstellung erlaubt einen sehr gewichtigen Schluß: Das Schenkungsgut entstammt landesfürstlichem Besitz, der Landesfürst hat selbst die Grenzen bestimmt. Damit ist von vornherein jeder Zugriff auf Lambrechter Eigengut ausgeschlossen, aber auch der schon an sich undenkbbare Vorwurf hinfällig, er habe sich, in Mißachtung territorialer Grenzen, an steirischem Gebiet vergriffen, ohne auch nur ein Wort über einen solchen Eingriff in ein anderes Herzogtum zu verlieren.

Diese Schenkung an Lilienfeld ist wahrscheinlich erst 1230 erfolgt. Darauf deutet der Hinweis, der Herzog habe sie persönlich – damals noch am Leben (*personaliter dum adhuc viveret*) – vollzogen, eine Verstärkung, durch den Umstand verständlich, daß diese Urkunde vom 30. November 1230 schon vier Monate, nachdem Herzog Leopold am 28. Juli in San Germano in Italien verstorben ist, ausgestellt wurde. Das würde auch das Fehlen einer Original-Schenkungsurkunde erklären, die nach der – nun nicht mehr erfolgten – Rückkehr des Landesfürsten gefertigt worden wäre.

Dieses Schenkungsgut gehörte somit noch nicht – wie irrig angenommen wurde⁴⁸ – zur ursprünglichen Dotierung Lilienfelds, findet sich daher auch nicht in der Bestiftungsurkunde vom 13. April 1209. Da die leitenden Kommissäre der Grenzbegehung von 1266, Gottschalk von Neidberg und Erchengen von Landesehre, ausdrücklich betonen, beim Vollzug der obigen Schenkung – also 1230 – mit dagebewesen zu sein, tut man sich jetzt auch mit ihrem Alter leichter. Sie wären sonst ja mindestens 80jährige gewesen. Daher werden auch die Daten der Stammtafeln der Neidberger und Landesehre bei Pirchegger bei den Genannten jeweils zu korrigieren sein.⁴⁹

Aber nun zur konkreten Situation selbst. Jede Wasserscheide hat zwei Seiten: Der Wasserscheide zur Salza im Süden entspricht jene zur Walster und Erlauf im Norden. Die Lilienfelder Besitzgrenzen sind demnach hier völlig korrekt gezogen, sie enden dort, wo die Lambrechter beginnen: An der nördlichen Wasserscheide der Salza bzw. dort, wo die alte Territorialgrenze gegen (Nieder)Österreich in der Enge am Westabhang des Gölles das nördlichste Salzgebiet vom Halltal abtrennt. Dieser Nordteil wird, wie noch gezeigt werden soll, erst ab 1348 Lambrechter Besitz.

Bei den bisherigen Fehlinterpretationen blieb also ein wesentlicher Tatbestand völlig unbeachtet: Dem Halltal – und damit seiner nördlichen Wasserscheide – vorgelagert liegen noch die Walstern und das oberste Einzugsgebiet der Erlauf mit dem Erlaufsee. Wie schon einleitend dargelegt wurde, bildete seit der Königsschenkung von 1025 die Wasserscheide zur Salza die Nordgrenze des Aflenztales. Sie

⁴⁸ So H. Pirchegger wie Anm. 32, Landesfürst 2. Teil, S. 266 Anm. 7. – Hier ist auch seine Vermutung unzulässig, dieses Schenkungsgut entspräche dem, was Hg. Leopold VI. in der „provincia Vorst“ von den Grafen von Schala geerbt hatte oder erben sollte. Dem sogenannten Forst entspricht vielmehr das Dotationsgebiet um Wilhelmsburg (Kimmel wie Anm. 13 S. 11 und XVIII/8 und XX/7). Es erscheint bereits im Dotationsgut von 1209.

⁴⁹ Wie Anm. 32, Landesfürst 2. Teil, Stammtafeln nach S. 208 und nach S. 224. – F. Posch, der Pirchegger bezüglich der Neidberger korrigierte und vielfach ergänzte („Das steirische Ministerialengeschlecht der Nitperg-Neitberg [Neuberg], seine steirischen und österreichischen Besitzungen und seine Beziehungen zum Kloster Lilienfeld.“ In Festschrift Friedrich Hausmann, Graz 1977, S. 409–440) findet diesen Gottschalk (III.) von Neitberg erstmals auch schon 1218 belegt (I. c. S. 411) und 1251 anlässlich seiner Seelgerätstiftung als „schon alt und krank“ bezeichnet. Er müßte sich also wieder völlig erholt haben, wenn er 1266 die Grenzbereitungscommission leiten konnte. Auch hier scheint in der genealogischen Auswertung (Stammtafel S. 439) Vorsicht am Platz.

war es auch noch 1230 – mit der einzigen Ausnahme des Weißenbaches am Mariazeller Sattel, durch den seit 1170 der Lambrechter Besitz zunächst noch geringfügig über die Wasserscheide hinweg vorgeschoben wurde. Diese Wasserscheidengrenze gilt seit 1230 aber auch für den Lilienfelder Besitz, als er – ohne irgendeine den Weißenbach betreffende Ausnahmeregelung – mit den Einzugsbereichen von Walster und Erlauf an das Mariazellergut heranrückte. Mit dieser Aufrechterhaltung der reinen Wasserscheidengrenze in der Lilienfelder Dotierung, also der Außerachtlassung des kaiserlich bestätigten Anspruchs St. Lambrechts auf die Grenzüberschreitung mit dem Weißenbach, war nun die Reibefläche gegeben, die zwangsläufig zur Auseinandersetzung zwischen den beiden Klöstern führen mußte.

Im wesentlichen ging es bei diesem Grenzstreit demnach um die Weißenbachgrenze. Denn durch das um 1220 interpolierte, ca. 7 km östlich davon gelegene *Fuhte* (Drei Feichten) als Grenzmarke des Halltales hat sich St. Lambrecht hier ja zunächst mit der Wasserscheidengrenze zufrieden gezeigt (siehe Seite 16).

Bei genauem Hinsehen weist nun aber auch hier die Interpretation verwirrende Unklarheiten auf. Man verkennt, daß da von zwei verschiedenen Bächen namens Weißenbach die Rede ist. Der Weißenbach von 1170, um 1220 und 1269 entspringt nördlich der Bürgeralpe am Maischkogel unterhalb des Habertheuer-Sattels, fließt durch den Habertheuergraben westwärts ins Tal, wendet sich dort nach Nordwesten und mündet bald darauf auf der Höhe von St. Sebastian in die Erlauf⁵⁰ (siehe Karte Nr. 2, Seite 32). Er ist als solcher und in dieser örtlichen Fixierung dann auch im Lambrechter Stiftsurbar von 1390, im Leibsteuerregister von 1527, in der Gülterschätzung von 1542 und im Rauchgeldregister von 1572 oftmals belegt,⁵¹ findet sich auch in den Waldtomi⁵² von 1761 wieder und hat diesen Namen bis heute bewahrt.

Mit dieser Weißenbachgrenze griff St. Lambrecht bestenfalls 2 bis 3 km über die Wasserscheidengrenze. Was für das Kloster dabei aber besonders ins Gewicht gefallen sein mag, war der Zugriff auf den Erlaufsee, der erst mit dieser Grenzziehung möglich wurde. Über die Erlauf hinweg hat es auch auf dem Sattel selbst nie irgendwelche Ambitionen gezeigt.

Tatsache ist, daß nun sowohl St. Lambrecht wie Lilienfeld bekräftigte Besitztitel vorweisen konnten, jenes mit der Grenzlinie „Weißenbach“, dieses mit dem Grenzgebiet von der Walstern bis zum Erlaufsee und der „*Mymenalbe*“. 1266 ging es um die klare Fixierung und endgültige Anerkennung der Lilienfelder Besitzgrenze gegen die Steiermark.

Die Aktion war dementsprechend groß angelegt. Ihre Anordnung ging – wohl über Lilienfelder Initiative – von König Přemysl Otakar selbst aus. Solche Berainungen lagen durchaus im Regierungskonzept des Königs. War er doch selbst auf die „Revision und Revindikation“ der landesfürstlichen Gerechtsame und Güter

⁵⁰ J. Lampel wie Anm. 9, S. 286 f. interpretiert den Weißenbach richtig und zieht daraus auch den zutreffenden Schluß, daß die heutige Bürgeralpe, wo der Weißenbach entspringt, der alten „Pirchinn alben“ des Landbuches entsprechen müsse, der Grenzverlauf westlich von der Durren Feucht (bzw. Fuhte) also der Wasserscheide folge.

⁵¹ Zitate für die vorgenannten Archivalien in F. Pichler, Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark, Gesamtverzeichnis. VdStLA 3/II, Graz 1977, Nr. 745, Mariazell H. – Belege in 1390: Amt Dremeltal fol. 44 a, in 1527 fol. 13^r, in 1542 fol. 405 f. und in 1572 fol. 39^r.

⁵² „General Wald-Bereit-Berain-und Schätzungs-Commissions Beschreibung“ (Waldtomi) XIX Nr. 902 ff.

bedacht.⁵³ Seinem Auftrage entsprang die 1265/1267 erfolgte Abfassung des sogenannten *Rationarum Styriae*, des landesfürstlichen Renten- und Hubbuches oder Urbars der Steiermark, durch den Notar Helwig von Thüringen. Damit sollte nach Zeiten innerer Wirren und Güterstörungen klargestellt und festgelegt werden, was dem Landesfürsten im Lande an Gütern und Einkünften gebühre.⁵⁴

Dazu kamen Bestrebungen des Königs, durch Begünstigung des Klerus und der Klöster sich ergebene und verlässliche Gegengewichte gegen den Adel und die Ministerialität zu schaffen, deren Gesinnung ihm von Jahr zu Jahr immer weniger vertrauenswürdig erschien. Dabei stehen gerade die Zisterzienser durch ihren zupackenden Einsatz im Landesausbau in seiner besonderen Gunst.⁵⁵

Solche Tendenzen des Königs entsprachen daher hervorragend der ausgeprägten Bedachtnahme Lilienfelds auf privilegierte Festigung und genaue Begrenzung seines Klostersgutes.⁵⁶ So lagen im Grenzstreit von 1266^{56a} nicht nur die erstrebten Klarstellungen, sondern auch die korrekte Durchführung geradezu auf der Hand.

Die Grenzbereitungskommission war der Leitung erfahrener Männer anvertraut: Gottschalk von Neidberg und Erchengen von Landesehre, die bereits bei der Grenzfestlegung anlässlich der Dotation durch Herzog Leopold VI. um 1230 mit dabei waren, sollten nun die nochmalige Überprüfung vornehmen. Der Termin wurde fixiert, die Kommission beauftragt, unter Anwesenheit der beiden Parteien öffentlich die Angelegenheit einem verbindlichen Ende zuzuführen. Als die Kommissäre sich auf den Weg machen wollten, hätten sie infolge der durch Regengüsse verursachten Überschwemmungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ans Ziel kommen können. Sie sandten daher einen Boten an den Abt von St. Lambrecht, der als erster angekommen war, mußten aber erfahren, daß er, als sich die Kommissäre über den Termin hinaus verspäteten, mit seinem Gefolge bereits wieder abgereist war; sie versuchten zwar, ihn zurückzurufen, er konnte aber durch ihren Boten nicht mehr erreicht und gefunden werden.

Nichtsdestoweniger führten sie mit dem Abt von Lilienfeld und seinem Gefolge edler und ehrenwerter Männer, die mit ihm zur Ausgrenzung des Waldgebietes unterwegs waren, die Begehung bis zu jenem Orte durch, der Cell genannt und von den ausgezeichneten Grenzen noch miteingeschlossen wird. In der dortigen Kirche bezeugten sie *vor dem Altare der glorreichen Jungfrau und Gottesmutter Maria* in Anwesenheit des mitgekommenen Adels unter feierlicher Beeidigung ihrer redlichen und zuverlässigen Kenntnis den hier in Rede stehenden Grenzverlauf des von Herzog Leopold dem Kloster geschenkten Gutes.⁵⁷ Es wurde daher beschlossen, den Abt von Lilienfeld wieder in den Besitz jener Güter zu setzen, deren sein Haus zu Unrecht so lange beraubt war. Die Durchführung erfolgte durch den Ritter Konrad von Nußdorf,

⁵³ Vgl. J. K. Hoensch, Přemysl Otakar II. von Böhmen. Der goldene König. Graz, 1989, S. 133.

⁵⁴ F. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. I. Band, Graz 1897, S. 347 f.

⁵⁵ Siehe J. K. Hoensch wie Anm. 53, S. 70, 72 f. und 134.

⁵⁶ W. Kimmel wie Anm. 13, S. 37 und 55. – Kimmel unterstreicht (S. 61) die wohlmeinende Gesinnung des Böhmenkönigs für Lilienfeld, die heute noch (1936) durch die für ihn aufrechterhaltene Jahrtagsfeier dankend gewürdigt werde.

^{56a} Siehe Anm. 17.

⁵⁷ Siehe den lateinischen Text auf S. 19.

einen Abgesandten des Grafen von Hardegg, der ursprünglich vom König hiefür bestimmt, aber durch anderweitige königliche Aufträge verhindert war.⁵⁸

Zwar spricht die Urkunde von einem gerechten Prozeß und einem gesetzmäßigen Verfahren, aber die Mängel liegen doch klar zutage. Wenn auch offen bleibt, um wie viele Tage sich die Ankunft der Kommission verzögert hatte, so hätte die Gegenpartei doch mitherangezogen und gehört werden müssen. Dieses Recht konnte dem Abt von St. Lambrecht nicht bestritten werden. So war die Wiederaufnahme und eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens unerlässlich.

Hier mag nun neuerlich ein kräftiger Impuls von außen mitgespielt haben. Die unter dem Kardinallegaten und Zisterzienser Guido von Lucina im Mai 1267 in der Stephanskirche zu Wien abgehaltene Provinzialsynode, an der neben 16 Suffraganen auch zahlreiche Äbte, Pröpste und Dechanten teilgenommen hatten,⁵⁹ diente u. a. auch dem Ziele, *Frieden, Ruhe und Freiheit* der Kirche zu fördern. Das sprach auch die Beilegung klösterlicher Differenzen an.

Jedenfalls suchten bald danach auch die beiden Äbte von Lilienfeld und St. Lambrecht unter Einschreiten des Protonotars Ulrich des Königs von Böhmen geeignete Schiedsleute, um ihre Streitfragen aus der Welt zu schaffen.⁶⁰ Sie einigten sich auf Bischof Wernhard von Seckau, Pfarrer Konrad von Wiener Neustadt und Pfarrer Magister Theoderich von Pöllau, der jedoch wegen seines schlechten Gesundheitszustandes durch den Prior Heinrich von Rein ersetzt werden mußte.⁶¹ Wenn diese in der Motivierung der Annahme des Auftrags ausdrücklich betonten, sie täten dies trotz vielfältiger anderer Geschäfte *propter bonum pacis et concordie inter religiosos maxime reformande*, so klingt hier noch deutlich die Bezugnahme auf die Absichten der Wiener Provinzialsynode an.

Gerade dieser Vergleich von 1269,⁶² der in der St. Ägidius-Kirche zu Graz abgeschlossen wurde, bietet einen idealen Schlüssel zur Lösung unserer hier in Rede stehenden Probleme. Seine Vernachlässigung in der bisherigen Interpretation hat die diversen Ungereimtheiten geradezu mitbedingt.

Die Durchführung der Untersuchung selbst könnte als ein Musterbeispiel derartiger Aktionen gelten. Man sollte dabei auch nicht die Gewissenhaftigkeit und das Verantwortungsgefühl unbeachtet lassen, mit denen die Schiedsleute, weit über bloße Kanzleiformeln hinaus, ihre Arbeit mit der Schwierigkeit der Streitfrage, die ihre Kräfte fast übersteige, darstellen.

So wurden die den Fall berührenden Privilegien der beiden Parteien nochmals mit aller Sorgfalt geprüft, alles durchforscht, was zu durchforschen war, der Tatbestand selbst wie alle seine inhaltlichen und örtlichen Gegebenheiten untersucht und in allen Einzelheiten durchdiskutiert. Auf diese Weise hätten sie in langer und reiflicher Überlegung mit ihrem Schiedsspruch „zur Ehre Gottes, zum Nutzen und Gedeihen der beiden Kirchen und um des so begehrenswerten Gutes des Friedens willen“ einen annehmbaren Kompromiß herbeigeführt (*compromissum assumendum duximus*).⁶³

⁵⁸ Es ist demnach reichlich überzogen, wenn Lampel aus dem „Ritter“ auf eine Besitzeinführung unter militärischer Assistenz schließt, während damit doch nur ein Vertreter der öffentlichen Gewalt in Aktion tritt. (Siehe S. 20) Über die Funktion des *nuntius publicus* bei der Besitzeinführung siehe G. Pferschy wie Anm. 37, Einleitung S. XXII.

⁵⁹ Siehe J. K. Hoensch wie Anm. 53 S. 148.

⁶⁰ StUB IV n. 329 ddo. 1269 April 14, Wiener Neustadt.

⁶¹ StUB IV n. 334 ddo. (1269) Mai 14, –.

⁶² Siehe Anm. 18.

⁶³ Wie Anm. 18.

Dieser spiegelt denn auch die Probleme, die hier anstanden. Bildete 1266 noch der Grenzverlauf in seiner Gesamtheit den Gegenstand der Untersuchung, so beschränkt sich 1269 das Programm auf konkrete Einzelfragen: die Umgrenzung des Waldgebietes beim Weißenbach, die Cella selbst, den Erlaufsee und die Salzquelle.

St. Lambrecht selbst kommt in dem Schiedsspruch ja ohnedies bestens weg. Es soll – künftighin wie bisher – unter den gegebenen Voraussetzungen hinsichtlich der hier angesprochenen Güter, Rechte und Grenzen seinen Besitzstand unbeschränkt, in Frieden und unbeirrt (*possessionem liberam, pacificam et quietam*) innehaben. Für das Übrige aber hing sehr viel an dem einsichtigen Entgegenkommen Lilienfelds. Denn das Kloster konnte von keinem Schiedsgericht gezwungen werden, einwandfreie Besitzrechte abzutreten. Auch St. Lambrecht stützte sich zwar auf verbrieftes Recht, so eng begrenzt es hier am Paßübergang auch sein mochte. Aber es strebte doch auch nach einer Ausweitung seiner Position, die eindeutig auf Kosten Lilienfelds ging. Und das war nicht von heute auf morgen zu lösen.

So enthält der Schiedsspruch einerseits sofortige Entscheidungen, andererseits Verpflichtungen, die erst bei voller Erfüllung in der Zukunft fällig werden.

Erstere betreffen den Erlaufsee und eine bestimmte Mühle (*quoddam molidinum*). Bezüglich des Sees, über den der Streit seinen Ausgang genommen hatte, begnügte sich Lilienfeld, dort lediglich zwei Fischer zu halten, während dem Stifte St. Lambrecht unbeirrt und unbeschränkt Nutzungs- und Hegerechte, wie auf jedem andern seiner Seen, verbleiben. Dies ist ein wichtiger Hinweis darauf, daß St. Lambrecht schon sehr bestimmt von den Vorteilen der Weißenbachgrenze Gebrauch gemacht hatte. Hier war ein Zurückweichen Lilienfelds also relativ leicht zu erreichen. Für Mariazell bedeutete der Fischreichtum des Sees eine dankenswerte Zuluße seiner Versorgungsbasis, zumal der landwirtschaftliche Ertrag in diesem „winterigen und speren Tal“ – wie Klagen auch aus späteren Jahrhunderten bezeugen⁶⁴ – oft genug mangelhaft ist.

Rasch zu klären war auch noch das Besitzrecht an einer Mühle. Der Spruch ist hier aber durch ihre Lokalisierungsfrage bedeutsam. O. Wonisch, der dieser Mühle auch in einer Sonderstudie nachgegangen ist, unterläuft in der Interpretation der Textstelle ein entscheidender Irrtum: Er meint, hier werde ausdrücklich zugegeben, daß diese Lilienfelder Mühle „am Weißenbach“ auf St. Lambrechter Grund erbaut worden sei, „was für die Beilegung des noch lange währenden Streites von Wichtigkeit ist“⁶⁵. Er setzt dabei den St. Lambrechter Weißenbach mit dem erst 1347 beim endgültigen Grenzvergleich genannten Lilienfelder Omeisbach (an der heutigen Landesgrenze) gleich und glaubt damit auch schon „die alte Landesgrenze“ (von 1170) für St. Lambrecht gerettet. „Sonst wäre ja gewissermaßen zwischen den beiden Bächen ein unnatürliches Vakuum, eine Art Niemandsland, entstanden.“ Dieser Einwand ist zwar zutreffend, aber um eben dieses „Niemandsland“, das rechtlich ja noch Lilienfeld gehörte und um das St. Lambrecht sich erst bemühte, ging es ja. O. Wonisch hat recht, wenn er meint, die Mühle trete in der Urkunde „gewissermaßen als Hauptzeugin“ auf. Aber was bezeugt sie wirklich?

Nach dem Wortlaut des Schiedsspruchs sei die Mühle von seiten des Abts und Konvents von Lilienfeld – wie von bestimmter Seite gesagt wird – zur Nutznießung der Kirche des heiligen Lambert (*in bonis ecclesie sancti Lamberti* – was von Wonisch

unzutreffend und zum falschen Schlusse führend mit „auf St. Lambrechter Grund“ übersetzt wird⁶⁶) in der Gegend des oftgenannten Weißenbaches erbaut worden. Sie verbleibt daher auch, in jeder Hinsicht unbeschadet, dem Kloster Lilienfeld.

Es ist hier also keineswegs davon die Rede, daß die Mühle diesseits (*citra*) des Weißenbaches – damit also schon auf damaligem Mariazeller Boden – gestanden sei, sondern lediglich in der Umgebung (*circa*) des Baches. Damit sind wir aber auch einer großen Schwierigkeit enthoben. Denn läge die Mühle diesseits des (alten) Weißenbaches in unmittelbarer Nähe von Mariazell, so könnte sie nicht, wie ja auch Wonisch will, mit der (heute abgekommenen) „Teufelsmühle“ an der heutigen steirisch-niederösterreichischen Grenze – also im damaligen „Niemandsland“ – identisch sein. Mit der richtigen Interpretation aber ist diese Identität gesichert, ohne daß wir eine Grenzverschiebung vornehmen müßten, die erst 1347 endgültig besiegelt wurde.

Was durch diese Lage der Mühle aber bezeugt wird, ist der wichtige Umstand, daß mit dem „circa“ – der engeren und weiteren Umgebung – des Weißenbaches bereits das ganze Waldgebiet erfaßt ist, das bis zur „Teufelsmühle“ hinausreicht, also den St. Lambrechter Hoffnungen auf die endgültige Mariazeller Herrschaftsgrenze entspricht. Das „Weißenbach-Waldgebiet“ deckt daher jenen Gutskomplex ab, der in den Lilienfelder Besitzbestätigungen nach dem Flußgebiet der Walster mit dem Begriff „Erlaufsee“ den Gesamtbereich zwischen Walstern und *Mymenalbe* umfaßt.

Von einem weiteren, den Schiedsleuten vorgelegten Programmpunkt, der Saline, ist im Spruch gar nicht mehr die Rede. Hier ist über den Rechtsanspruch St. Lambrechts für Lilienfeld offensichtlich kein Zweifel offengeblieben. (Wohl aber wird sie ein Jahr später im Vergleich über die Salzbezugsrechte des Weichard von Rabenstein mit St. Lambrecht noch eine Rolle spielen, wodurch dann auch hier alle Unklarheiten ausgeräumt werden.⁶⁷)

In den Fragen des Waldgebietes um den Weißenbach und Mariazell selbst wartet der Schiedsspruch mit keinen Sofortentscheidungen auf. Hier konnten keine Vorschriften gemacht, höchstens Wechsel auf die Zukunft ausgestellt werden. Bezeichnend ist allein schon das Zeitmaß, das hier alles offen läßt: Es richtet sich an den Abt von St. Lambrecht oder seinen Nachfolger, wer dies dann zu gegebener Zeit sein wird (*qui pro tempore fuerit*). Sie werden verpflichtet, dem Abt und Konvent von Lilienfeld 100 Pfund Wiener Münze zu zahlen, wenn es ihnen geglückt sein wird, daß Lilienfeld von seinem dortigen Besitzrecht zurücksteht (*si eum decedere contigerit*). Der Betrag wird dann, bei voller Erfüllung der Auflagen, binnen Jahresfrist fällig, zahlbar ab kommendem Matthei (21. September) in vier Quartalsraten à 25 Pfund.

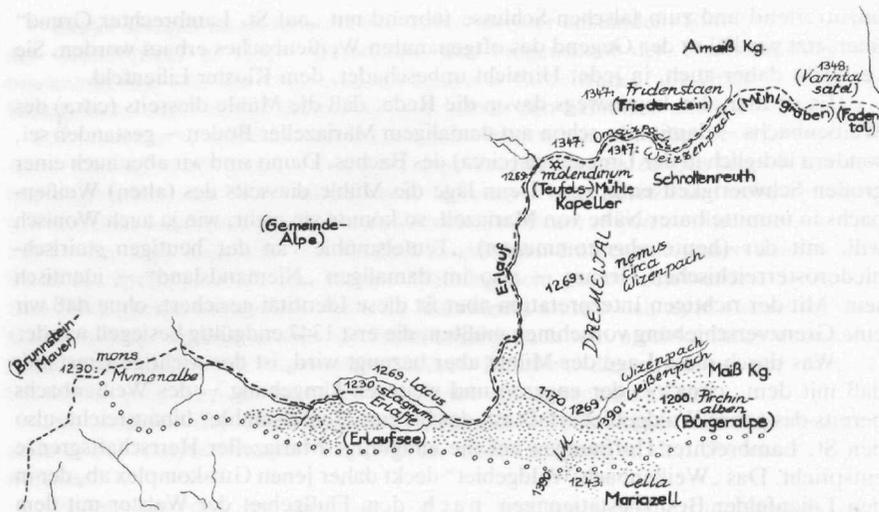
Damit ist jener Prozeß eingeleitet, der St. Lambrecht die Möglichkeit zur Rodung und stufenweisen Besitznahme der gesamten Paßlandschaft aufatet. Das brauchte sicher seine Zeit. Einzelheiten werden heute nicht mehr faßbar, weder wie weit St. Lambrecht schon vor 1266 hier vorgearbeitet hatte, noch wie die Verhandlungen mit Lilienfeld geführt worden sind. Den Abschluß fassen wir jedoch im Vergleich

⁶⁴ Siehe dazu F. Pichler, Die Mariazeller Weinschenkordnung von 1524, S. 371. In Festschrift Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag, Graz 1988.

⁶⁵ O. Wonisch wie Anm. 34, S. 17.

⁶⁶ Für „auf (St. Lambrechter) Grund“ stünde wohl „in predio . . .“; so z. B. 1270 in StUB IV n. 365 ddo. 1270 I 30, Wien: in quodam predio ecclesie prelibate . . ., nämlich (wie n. 367 ebda.) sancti Lamberti in Cella. Nach dem üblichen Sprachgebrauch der Urkunde von 1269, in der sich das „sancti Lamberti“ stets auf den Sitz des Klosters – wie in abbas et conventus sancti Lamberti u. ä. –, also auf St. Lambrecht bezieht, ist auch bei der ecclesia sancti Lamberti nicht der heilige Lambert als Titular, als Kirchenpatron, sondern lediglich das Patronat des stiftenden Klosters St. Lambrecht an seiner Eigenkirche angesprochen.

⁶⁷ StUB IV n. 365 ddo. 1270 Jänner 30, Wien.



Karte 2

Das Waldgebiet Weißenbach (nemus circa Wizenbach)

Seit 1347 endgültig im Besitz von St. Lambrecht

- o o o o Wasserscheidengrenze zwischen Salza und Erlauf
 - als Nordgrenze des "Aflenztales" gültig: 1025-1170, als Nordgrenze ab 1170: Der Wizenpach (Weißenbach)
 - als Südgrenze des Lilienfelder Besitzes nemus circa Wizenbach ab 1230
 - Die Zone zwischen Wasserscheide und Weißenbach/Erlaufsee bis 1269 strittig
- Die steirisch-niederösterreichische Landesgrenze.

vom 27. Mai 1347⁶⁸. Die Äbte der beiden Klöster – für St. Lambrecht ist es mit Johann I. bereits der 6. (!) nach Gottschalk, der das Stift 1269 vertreten hatte⁶⁹ – kommen überein, daß der Bach südlich des Friedensteins, den die Lilienfelder bisher den Omeisbach genannt hatten, künftighin Weißenbach heißen und nunmehr die Grenze der beiden Herrschaftsgebiete bilden soll. Mit dieser Namensverlegung hat St. Lambrecht zumindest nominell den alten Weißenbach als neue Grenze nordwärts

⁶⁸ StLA U 2320 ddo. 1347 V 27, – .Cop. Ppr. – O. Pgt. StiA St. Lambrecht. – Vgl. dazu auch Waldtomi XIX (wie Anm. 52) Nr. 913.

⁶⁹ Nach der Äbteleiste in P. Benedikt Plank, Geschichte der Abtei St. Lambrecht. Festschrift zur 900. Wiederkehr des Todestages des Gründers Markward von Eppenstein. 1076–1976, St. Lambrecht 1976, S. 94.

verschoben, ohne daß dieser damit seinen ursprünglichen Namen verloren hätte. Nur gab es in Hinkunft hier einen doppelten Weißenbach, ohne daß sich der letztere auch wirklich durchgesetzt hätte.

Lediglich die Mühle mit ihren Zugehörungen an Gebäuden und Grundstücken, die nunmehr – also erst jetzt – auf St. Lambrecht Boden zu liegen kam, sollte unangefochten mit allen Rechten dem Stifte Lilienfeld verbleiben. Nur wird der Müller verpflichtet, von den Gärten bei der Mühle „vnsrer frawen Celle“ jährlich „am St. Lambrechtstag“ 2 Wiener Pfennige zu dienen. (In diesem Gelddienst und Zinstermin wird offensichtlich noch sehr deutlich ein Rest der ursprünglichen Widmung dieser Mühle zur „ecclesia sancti Lamberti“ faßbar.)⁷⁰

St. Lambrecht selbst wird verpflichtet, dem Stifte Lilienfeld 4 Pfund eines ewigen Burgrechts zu kaufen, was auch bereits geschehen ist. Damit scheint die im Schiedsspruch von 1269 festgelegte Ablösungssumme von 100 Pfund durch eine ewige Rente erstattet worden zu sein. Dem Abte von St. Lambrecht aber sichert das Zisterzienserstift zu, für immer seinen Jahrtag nach der Gewohnheit des Ordens begehen zu wollen.

Somit wurde der Omeis- alias Weißenbach – identisch mit dem heutigen Mühlgraben (sicher eine Benennung nach der alten „Teufelsmühle“) – ostwärts von seiner Mündung in die Erlauf bis auf das Fadental⁷¹, wo die ehemaligen Lilienfelderischen Weißenbacher- und Walster-Besitzungen zusammentreffen, zur bleibenden Herrschaftsgrenze. Auf die Walstern wird dann noch im Abschluß näher einzugehen sein.

Damit hat St. Lambrecht hier endgültig Fuß gefaßt. Die reichen Erfolge seiner Rodungsarbeit erschließen sich uns im Stiftsurbar von 1390, mit der wohlgenutzten nördlichen Hälfte des Amtes Im Dremeltal, dem heutigen St. Sebastian, mit dem sich Mariazell das Vorfeld und Einzugsgebiet nach Norden hin schuf und das den eigentlichen Landgewinn aus dem Grenzstreit mit Lilienfeld ausmacht.⁷²

⁷⁰ Dieser Dienst ist auch im Stiftsurbar von 1390 (s. Anm. 51) im Anschluß an das Amt im Dremeltal mit 3^h ausgewiesen (fol. 45^a).

⁷¹ Siehe dazu die Karte wie Anm. 42 und die anschließende Karte Nr. 73 Türrnitz.

⁷² Hier wird noch die Etymologie von „Dremeltal“ zu klären sein. Für beratende Hinweise bin ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Fritz Lochner von Hüttenbach, Institut für Sprachwissenschaft, Abt. für Vergleichende Sprachwissenschaft, Universität Graz, sehr verbunden. Zur notwendigen Detailforschung mögen wenigstens einige Überlegungen anregen. Für eine Rodungslandschaft das Naheliegendste wäre der Bezug auf die Erscheinungsbild des Rodungsfeldes als ein „Dremeltal“ bestimmt und noch im Namen den Rodungscharakter festgehalten haben mochten. (Vgl. dazu das erste Gehöft an der Grenze mit dem „Schrat im Rewt“ – heute Schrottenreith – im Urbar von 1390, fol. 43^b.) Solche Zustandsbilder aber mag es in dieser Zeit wohl hundertfach gegeben haben. Die Seltenheit des Namens spricht also gegen diese Deutung. Eine ansprechende Assoziation böte sich aus dem Wallfahrtsbrauchum an: Später ist diese Straße nach St. Sebastian von „zahlreichen religiösen Denkmälern begleitet“. Es sind in der Mehrzahl kleine Kapellen mit Baldachinen auf hohem Sockel und von sauberer Steinmetzarbeit errichtet“ (O. Wonisch). F. Krauss, Die eiserne Mark. 1. Bd. S. 339, berichtet, daß „viele steinerne wohlgebaute Wegkreuze“ diese Hauptzufahrtsstraße vor St. Sebastian, bereits einen Anfang dieses Brauchtums bezeugen und „hölzerne Pfähle“ (Dremel) als Frühformen späterer Bildstöcke an die Wurzeln solchen Brauchtums an Zufahrtswegen zur Gnadenkirche hinführen? Es wäre auch ein Hinweis darauf, daß St. Lambrecht mit seinem konsequenten Zugriff auf das Dremeltal sich schon ein „Vorfeld“ für seine Wallfahrtskirche zu schaffen bemüht war. Hier muß das Urteil der Wallfahrts-Volkskunde überlassen bleiben.

Mit diesem Abschluß aber haben wir der Entwicklung um etliche Jahrzehnte vorgegriffen. Denn noch ist ein Punkt des Untersuchungsprogramms von 1269 offen, die Frage „Cella“ selbst, ein Begriff, der wohl Mönchsniederlassung und Kirche in einem umfaßte.⁷³

Mit dieser *Cella* aber stoßen wir auf den Kern der ganzen Auseinandersetzung überhaupt. Man wird doch kaum sinnvoll annehmen können, zwei mit reichem Waldbesitz – wenn auch mit durchaus ernstgenommenem Rodungsauftrag – ohnedies zur Genüge ausgestattete Klöster wären um diese wenigen Quadratkilometer am Mariazeller Sattel nicht ins reine gekommen. Man wird dafür aber auch nicht bloße Justamentstandpunkte ins Treffen führen wollen. Dahinter lagen doch wohl tiefere Gründe.

Und in der Tat: Hier ging es vielleicht um entscheidende Jahre der Mariazeller Entwicklung überhaupt. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt trotz der kargen Überlieferung doch einige kräftige Striche der Lambrechter Bemühungen um den Ort erkennen. Sie müssen sich gegen die Jahrhundertmitte hin um ein beträchtliches verstärkt haben. Denn plötzlich trifft uns ein erster überraschender Eindruck von dem stillen Glanz und der Würde des Heiligtums: 1266 steht der Altar *der glorreichen Jungfrau und Gottesmutter Maria* bekräftigend vor einer illustren Gesellschaft, gleichsam Bürge und Siegel einer entscheidenden Rechtshandlung. Ohne daß die treibenden Kräfte wirklich sichtbar geworden wären, zeigt sich das Neue, der Gnadenort, bereits als bestimmende, verpflichtende Mitte.

Aber stand hinter dieser Entwicklung St. Lambrecht allein? Welche Wirkungen sind da, direkt oder indirekt, auch schon von den seit drei Jahrzehnten benachbarten Zisterziensern ausgegangen? Ist nicht allein schon die Widmung der Mühle – wohl Mahl- und Sägemühle in einem – als ein Element des Mit-Aufbaus zu sehen? Wie konnte der Abt von Lilienfeld sich 1266 so ohne weiteres der Kirche zum feierlichen Abschluß seines Rechtsgeschäftes bedienen? Unterstreicht die Urkunde nicht ausdrücklich sein Hausherrnrecht an einem Ort, der von den Grenzen, die man auszuzeigen unterwegs gewesen war, miteingeschlossen ist (*metis, quas discreturi fueramus, includitur*)? Und geht es dabei doch, wie 1269 ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht nur um einen Erfolg ihrer Kirchen, sondern auch um das Seelenheil! Man sollte gerade bei solchen Prozeßgegnern bei allem Juridischen und Wirtschaftlichen nicht den tiefen religiösen Bezug, der hier doch auch mit im Spiele war, völlig unberücksichtigt lassen.

Stand nicht gerade hier eine viel wesentlichere Entscheidung an: ein Heiligtum der Benediktiner oder der Zisterzienser, eine Entwicklung zur Welt-offenheit großer Wallfahrten oder zur Innigkeit in sich gekehrter Stille? Träger sehr tief gehender Marienverehrung waren ja beide Orden. Zwar steht diese von der Regula und dem von Papst Gregor I. verfaßten Lebensbild des heiligen Benedikt her noch keineswegs in einem besonderen Vorrang seines Ordens; freilich: die älteren, frühen Marienfeste werden in ihm doch schon von Anfang an festlich begangen.⁷⁴ Und mit der Betreuung zweier großer europäischer Marienwallfahrtsorte haben die Benediktiner dann sehr bald der Welt die ganze Spannweite und Wirkungskraft ihres

⁷³ Siehe dazu O. Wonisch, Vorbarocke Kunstentwicklung, wie Anm. 16, S. 20.

⁷⁴ Dr. M. Kinter OSB, Die Marienverehrung im Benediktinerorden. In: „Maria-Zeller Glöcklein“, 3. Jg. 1909, S. 5, 10 und 20.

Marienkults vor Augen geführt: mit Montserrat⁷⁵ im katalonischen Randgebirge Spaniens und mit Einsiedeln⁷⁶ in der Schweiz.

Für den benediktinischen Reformorden der 1098 gegründeten Zisterzienser hingegen zählt die Marienverehrung von vornherein zu ihren zentralen Anliegen. Alle ihre Münster sind Maria als Kirchenherrin geweiht.⁷⁷ Es konnte daher gar nicht ausbleiben, daß sich Lilienfeld bald nach 1230 für das nach dem Verständnis des Klosters auf seinem Grund und Boden aufblühende Marienheiligtum zu erwärmen begann und es an sich zu ziehen bemüht war. Solche Tendenzen blieben von St. Lambrecht sicher nicht unbemerkt; sie konnten es in seinen eigenen Absichten mit der *Cella* nur nachhaltig bestärken. Den Lilienfeldern aber schien der erfolgreichste Weg, hier ans Ziel zu kommen, eben die bereinigte und abgesicherte Grenzziehung. Denn damit lag, wie es glaubte, auch die Kirche Mariazell in seiner Hand.

Im wesentlichen aber scheinen sich hier zwei Haltungen, verkörpert in den Grundzügen der beiden Orden, gegenüberzustehen. Das Benediktinertum wußte sich in die Kultur und Gesellschaft miteingegliedert. Nach der Mentalität des ursprünglichen Mönchtums aber lag der Platz des Klosters am Rande der Gesellschaft; gerade ihr allmähliches Einrücken in die Mitte derselben galt den Zisterziensern als eine der Hauptursachen des Niedergangs. Denn immer mehr Welt schien ihnen die klösterliche Einsamkeit zu stören. Gemäß ihrer strengen Rückkehr zur ursprünglichen Regula Benedikts war daher ihre Forderung: „Das Kloster gehört in die Einsamkeit und nicht an die Landstraße“. Also Weltabgeschiedenheit, Abkehr von der Gesellschaft.⁷⁸ Im Grunde also die Frage: Wird sich das Marienheiligtum mit seinen Gnadenströmen den Tausenden von Wallfahrern öffnen oder wird es in der Stille und Abgeschiedenheit der gläubigen und tröstlichen Verehrung genügen?

Das sind mehr Fragen als Antworten; sie waren aus der Sachlage heraus berechtigterweise zu stellen. Die abschließende Beurteilung aber muß einer berufeneren Feder überlassen bleiben.

Auf jeden Fall hat sich St. Lambrecht behauptet. Es ist ihm ja, wenn auch erst innerhalb einiger Jahrzehnte, gelungen, Lilienfeld zur vollen rechtlichen Aufgabe seines Weißenbacher Gebietes am Mariazeller Boden zu bewegen. Wurde diesem sein Verzicht nicht vielleicht auch aus der Einsicht heraus erleichtert, daß es St. Lambrecht indessen sehr wohl gelungen war, dem Gnadenort schon weithin Würde, Geltung und Vertrauen zu gewinnen, oder war gerade das der Grund, sich vor solcher Weltoffenheit ganz zurückzuziehen?

Einige Jahre zuvor, 1342, hatte Herzog Albrecht II. St. Lambrecht ein fürs erste etwas seltsam anmutendes Angebot gemacht: entweder auf dem Terz oder in Cell einen Markt zu errichten.⁷⁹ Sollte das – abgesehen von dem Ersatz für die Dobrein –

⁷⁵ Im Jahre 976 dem Benediktinerorden übergeben: Nuestra Senora de Montsagrat. Brockhaus Enzyklopädie, 12. Bd., S. 777, 1971.

⁷⁶ Im Jahre 934 gegründete Benediktinerabtei, von K. Otto I. zum Reichskloster erhoben. Zuerst auf den Titel St. Salvator geweiht, Patroziniumwechsel im 13. Jh., seit dem frühen 14. Jh. bis heute vielbesuchter Mariengnadenort. (Brockhaus Enzyklopädie 5. Bd., S. 318, 1968).

⁷⁷ Wie Anm. 13, Stift Lilienfeld, S. 16.

⁷⁸ Vgl. dazu W. Nigg, Vom Geheimnis der Mönche, Zürich 1953. Darin: Benedikt und seine Regel, S. 151–179, und: Bernhard und die Zisterzienser, S. 208–248.

⁷⁹ Urk. ddo. 1342 IX 21, Wien. O. Pgt. StLA St. Lambrecht. – Cop. Ppr. StLA U 2210 a. – Vgl. dazu O. Pickl, Geschichte der Gemeinde Veitsch, 1979, S. 27 f. – F. Pichler, Das Gut in der Lonschitz. ZHVSt. 74, 1983, bes. S. 5.

mit ein letzter Versuch sein, das störende marktische Leben vom Gnadentort fernzuhalten – ein Problem, mit dem sich Mariazell dann immer wieder konfrontiert sehen sollte – und dem Kloster einen anderen Paßübergang schmackhaft zu machen? St. Lambrecht entschied sich jedoch sogleich für *Cell*, dem dann 1344 dasselbe Marktrecht verliehen wurde, wie es Kindberg besaß.⁸⁰ Damit war nun auch die bürgerliche Komponente in die Entwicklung des Ortes eingebracht, eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung all der Aufgaben, die auf den Wallfahrtsort später zukommen sollten.

Zweifellos sprach vor allem auch die starke wirtschaftliche Position für St. Lambrecht. Sie stand auf den breiten Fundamenten seiner Herrschaft Mariazell, die sich längst gegenüber Aflenz verselbständigt hatte; mit ihren den gleichnamigen Distrikt beherrschenden Ämtern tritt sie gegen den Ausgang des Jahrhunderts im Urbar von 1390 mit ihrer vollen Leistungskraft in Erscheinung. Allein mit ihren Diensten an Bausteinen und Baumstämmen steht hier ein Potential zur Verfügung, wie es für den weiteren Ausbau der Kirche unerlässlich sein wird.

Abschließend sei noch kurz ein Blick auf den Ostpfeiler des nördlichen Mariazeller Gebietes geworfen (siehe Karte 3), obwohl dieser bereits außerhalb der hier gestellten Fragen liegt. Im Grenzstreit mit Lilienfeld ging es mit dem Waldgebiet Weißenbach und dem Erlaufsee ja nur um den nördlichen Westteil.

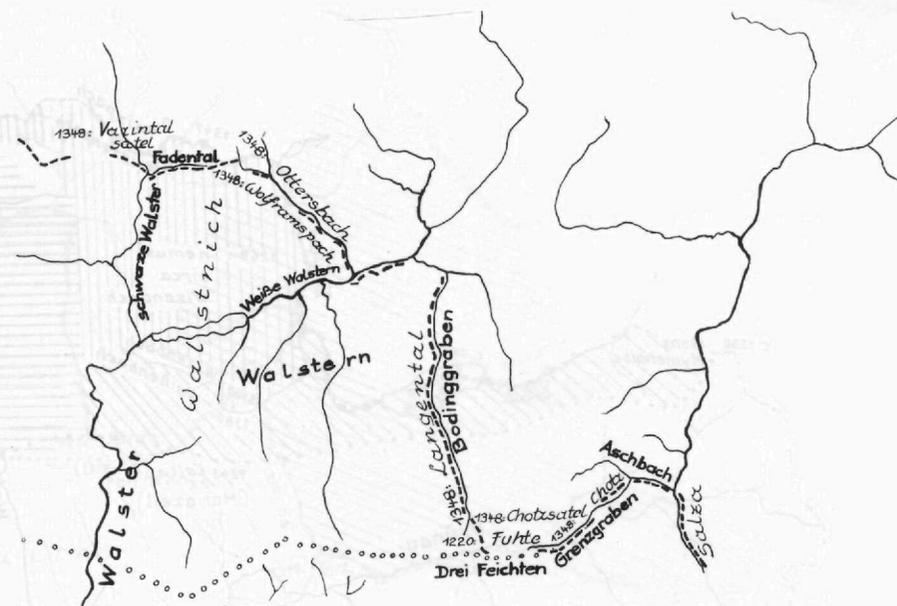
Die Lilienfelder Besitzbestätigungen weisen seit 1230 ja auch das Einzugsgebiet der Walster bis an die Wasserscheide zum Halltal, die der Fluß erst mit der Änderung seines Laufes nach Süden durchbricht, als Klostergut aus. Für St. Lambrecht bleibt das Gebiet zunächst in einem geschichtslosen Dunkel. Als es dann auch von den stiftischen Quellen erfaßt wird, befindet es sich bereits im Besitz der Herrschaft Hohenberg. Es war in der vorliegenden Untersuchung nicht weiter zu verfolgen, wann und wie sich dieser Besitzwechsel vollzogen hat. Erst anlässlich der großen Grenzvereinbarungen, wie sie sich gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts häufen, gewinnt auch dieser Abschnitt für St. Lambrecht konkrete Gestalt.

Es ging dabei um die Beilegung des Streites um die dortigen Wälder und Gemärke, der zwischen dem Kloster und den Brüdern Dietreich und Stephan von Hohenberg im Gange war. Offensichtlich war St. Lambrecht auch hier schon über die Wasserscheidengrenze hinweg tätig geworden. Die beiden Parteien wandten sich um Schlichtung und Schiedsspruch an den Landesfürsten Herzog Albrecht II. Dieser beauftragte Chunrat von Pottendorf und Friderich von Stubenberg mit einer genauen Grenzerhebung und beurkundete über ihren entsprechenden Rat mit 1. Dezember 1348 den detaillierten Grenzverlauf, der vom Fadentalsattel bis zur Salza und weiter vom Terz bis zur „Chunigswisen“ beschrieben wird.⁸¹

Für die Walstern beginnt die Grenze – anschließend an das „Weißenbach-Gebiet“ – am Fadentalsattel (*Varintalsattel*), zieht ins Fadental (*Varintal*) zur Schwarzen Walster (*Swartz Walsnik*), über den „*Wispach*“ und „*Prünspach*“ zum „*Wolframspach*“, auch der Ottersbach genannt, mit diesem ins Tal zur Großen Walster (*Grozze Walsnik*), dieser folgend zum „*Schreyundenpach*“ und zu *Chunrad* dem *Schwaiger*, von dort südwärts entlang des „*Langentals*“ (heute Bodinggraben) bis auf den „*Chotzsattel*“, der dem alten Grenzpunkt „*Fuhte*“ oder den Drei Feichten bzw. dem heutigen Lahnsteinersattel entspricht. Hier wird also die alte Wasserscheidengrenze und der Abschluß der Mariazeller Walstern erreicht. Der weitere

⁸⁰ Urk. ddo. 1344 XI 19, Wien. O. Pgt. StIA St. Lambrecht. – Cop. Ppr. StLA U 2251 a.

⁸¹ Urk. ddo. 1348 XII 1, Wien. O. Pgt. StIA St. Lambrecht.



Karte 3

Die Walstern: 1348 nach genauer Grenzvereinbarung zwischen ihren Herrschaften durch St. Lambrecht von den Hohenbergern abgelöst.

Gleichzeitig überläßt Herzog Albrecht II. dem Kloster St. Lambrecht das Waldgebiet zwischen nördlicher Salza, Feichtenbach, Göller, Göller-Sattel und Stiller Mürz zu freiem Eigen, dieses aber gibt es sogleich an die Hohenberger zu rechtem Lehen aus (siehe Karte 4).

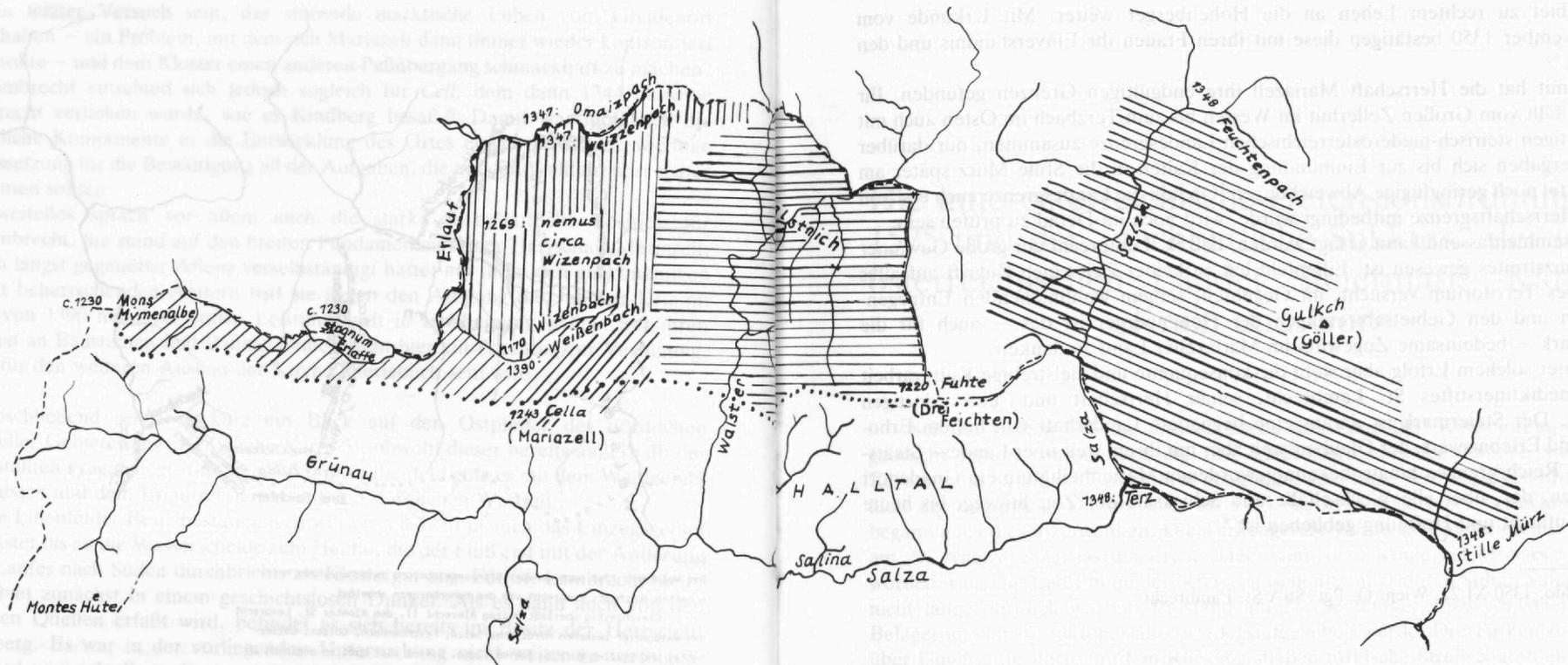
..... Wasserscheidengrenze zwischen Salza und Walster
 ----- Steirisch-niederösterreichische Landesgrenze

Grenzverlauf folgt dann der schon 1266 genannten Linie bis zur Salza, zieht dann jedoch die Salza abwärts zum Terz, wendet sich im weiteren ostwärts bis an die Stille und Rechte Mürz, um schließlich, vorbei am Neuberger Herrschaftsgebiet, zur Königsalpe (*Chunigswisen*) hochzuziehen.

Alle von dieser Grenze Mariazell zu gelegenen, bisher hohenbergischen Wälder – also konkret die Walstern – gehen nunmehr in das Eigentum des Klosters St. Lambrecht über. Dafür zahlt es den Brüdern von Hohenberg eine Abfindungssumme von 500 Pfund Wiener Pfennige.

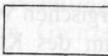
Zusätzlich überläßt Herzog Albrecht St. Lambrecht das Salzgebiet nördlich des alten Grenzpunktes, der seit 1025 das Aflenztal abschloß und auch 1266 vom Göller herab die Salzgrenze markiert, zu eigen. Es sind das die Wälder und Raine Salza aufwärts bis auf das Gescheid zum Feichtenbach (*Feuchtenpach*⁸²), links von diesem bis zu den Lilienfelderischen Grenzen, südwärts hingegen zum Göller und über den Göllersattel zur Stillen Mürz. Die Lambrechter hingegen geben dieses gesamte

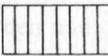
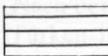
⁸² I. Waid (s. Anm. 35, S. 50 f.) glaubt, nicht ohne Selbstgefälligkeit, in diesem „Feuchtenpach“ endlich den alten, vielgesuchten Grenzpunkt „Fuhte“ entdeckt zu haben. Fuhte könne, wo sich St. Lambrecht bei der Besitzbestätigung durch K. Friedrich (!) seine Grenzen doch erweitert habe, „nicht so nahe vom Salz“ (d. h. bei der Saline im Halltal) sein. In Wirklichkeit haben die beiden Grenzpunkte, wie nun wohl zur Genüge klargestellt ist, überhaupt nichts miteinander zu tun.



Karte 4

Die nördliche Grenze des Schenkungsgutes "Aflental" und ihre Erweiterungen im predium Cella:

- Die Wasserscheidengrenze zwischen Salza im Süden, Erlauf und Walster im Norden
 - Die steirisch-niederösterreichische Landesgrenze (1347/48)
1.  1025, 1103, 1151: Die nördliche Wasserscheidengrenze mit dem Halltal
 2.  1170: Die Grenzverschiebung über die Wasserscheide bis zum Wizenpach (Weißenbach)
- c. 1230: Das Kloster Lilienfeld wird Grenznachbar an der Wasserscheidengrenze gegen Walster und Erlauf.
- 1266: Lilienfeld kämpft um die Durchsetzung der Wasserscheidengrenze.
- 1269: Die Weißenbachgrenze wird für St. Lambrecht anerkannt. Die Abtretung des nemus circa Wizenpach soll von Lilienfeld im Verhandlungswege erreicht werden.

3.  1347: Vergleich zwischen St. Lambrecht und Lilienfeld: Der Omaizpach, umbenannt in Weizenbach, wird zur endgültigen Grenze zwischen den beiden Herrschaften.
4.  1348: St. Lambrecht findet die Hohenberger für die Abtretung der Walstern ab. Bestätigung der Grenze durch Herzog Albrecht II.
5.  1348: Herzog Albrecht II. überläßt das Waldgebiet zwischen nördlicher Salza- Feichtenbach-Göller-Göller Sattel und Stiller Mürz an St. Lambrecht zu freiem Eigen, dieses aber verlehnt es sogleich an die Hohenberger.

Waldgebiet zu rechtem Lehen an die Hohenberger weiter. Mit Urkunde vom 22. November 1350 bestätigen diese mit ihren Frauen ihr Einverständnis und den Vollzug.⁸³

Damit hat die Herrschaft Mariazell ihre endgültigen Grenzen gefunden. Ihr Verlauf fällt vom Großen Zellerhut im Westen bis zum Terzbach im Osten auch mit der heutigen steirisch-niederösterreichischen Landesgrenze zusammen; nur darüber hinaus ergaben sich bis zur Einmündung der Kalten in die Stille Mürz später am Lahnsattel noch geringfügige Abweichungen. Ob nun die Landesgrenze auch erst von dieser Herrschaftsgrenze mitbedingt wurde, wird noch im Detail zu prüfen sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß St. Lambrecht der große Gewinner des Grenzstreites gewesen ist. Lilienfeld hat zu keiner Zeit einen Zugriff auf altes steirisches Territorium versucht, im Gegenteil, seinem wohlmeinenden Entgegenkommen und den Gebietsabtretungen der Hohenberger ist der – auch für die Steiermark – bedeutsame Zugewinn im Mariazeller Land zu danken.

Hinter solchem Erfolg aber steht die konsequente und zielstrebige Kulturarbeit des Benediktinerstiftes St. Lambrecht, seiner Herrschaft und seines dortigen Marktes. Der Steiermark ist daraus eine begnadete Landschaft von hohem Erholungs- und Erlebniswert, der Glaubenswelt aber mit ihrem weit über Landes-, Staats- und alte Reichsgrenzen hinaus bekanntgewordenen Marienheiligtum ein Gnadenort zugefallen, der, über alle Wechselfälle und Schicksale der Zeit hinweg, bis heute vielen Zuflucht und Hoffnung geblieben ist.*

⁸³ Urk. ddo. 1350 XI 22, Wien. O. Pgt. StA St. Lambrecht.

* Herrn Prior und Stiftsarchivar Mag. P. Benedikt Plank OSB., Benediktinerabtei St. Lambrecht, danke ich für vielfach erwiesene Hilfestellung in meiner Arbeit auf das herzlichste. Mein Dank für stets entgegenkommend gewährte Benützung des Stiftsarchivs gebührt auch Altabt Bischof Maximilian Aichern und Abt Otto Strohmaier.